Der Einfluß von Satzungsänderungen auf die Rechte der Mitglieder.

Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau
vorgelegt von

Dr. rer. pol. **Franz Riepe**
Berlin

1929

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau.

Berichterstatter: Prof. Dr. Schott.

Disposition.

Seite

Literatur.

Alexander, Edmund: Sonderrechte der Aktionäre. Berlin 1892.
Allgemeines Landrecht, hrsg. von Koch.
Altmann, Paul: Handbuch des deutschen Vereinsrechts. Berlin 1905.
Bachmann, G.: Die Sonderrechte des Aktionärs. Zürich 1902.
Bangert, Reinhold: Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung des rechtsfähigen Vereins. Diss., Hörde 1927.
Biermann: Bürgerliches Recht, Bd. I, 1908.
Brodmann, Erich: Kommentar zum Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Berlin 1924.
Bültmann: Fehlerhafte Satzungsgenehmigungen, in: Deutsche Krankenkasse, Zeitschrift des Hauptverbandes deutscher Krankenkassen, 1928, Nr. 51, S. 1381.
Bürgerliches Gesetzbuch, hrsg. von Reichsgerichtsräten, 6. Aufl. 1928.
Crome, Carl: System des deutschen bürgerlichen Rechts, 1. Bd. 1900.
Dernburg, Heinrich: Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens Bd. 1: Die allgemeinen Lehren, Halle 1906.
Deutsche Juristenzeitung.
Drucksachen des Reichstags, 10. Legislaturperiode, II. Session 1900/01, IV. Band, Berlin 1901, Nr. 244.
Eckstein, Ernst: Bedeutung der Satzungen für den nichtrechtsfähigen Verein, in: Iherings Jahrbücher, Bd. 55, S. 243.
Endemann, F.: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Bd. I, Berlin 1903.
Enneccerus, Ludwig: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Allgemeiner Teil, 25.—29. Aufl., 11. Bearbeitung, Marburg 1926.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.
Fleiner, Fritz: Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts, 4. Aufl., Tübingen 1919.

Gadow: Die Sonderrechte der Körperschaftsmitglieder, in: Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, begründet von Gruchot, Bd. 66, S. 514 ff.
v. Gierke, Julius: Handelsrecht und Schiffahrtsrecht, 2. Aufl., 1926.
v. Gierke, Otto: Das deutsche Genossenschaftsrecht. Berlin 1873—1913.
ders.: Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung, Berlin 1887.
ders.: Vereine ohne Rechtsfähigkeit nach dem neuen Rechte, 1902.
Gruchot: Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, Bd. XXX, 1886, S. 133.
Hachenburg, Max (früher Staub-Hachenburg): Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, 5. Aufl., Berlin und Leipzig 1926.
Hatschek, Julius: Institutionen des deutschen und preußischen Verwaltungsrechts, Leipzig-Erlangen 1919.
Hedemann, J. W.: Ausstoßung aus Vereinen, in: Archiv für Bürgerliches Recht (hrsg. Kohler, Ring, Oertmann), Bd. 38, 1913, S. 132.
Heilfron, Eduard: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Allgemeiner Teil, 4. Aufl., Berlin 1908.
ders.: Lehrbuch des Handelsrechts, Bd. I, Berlin 1907.
Heinrich, Siegfried: Die Minoritäten der Aktiengesellschaften nach deutschem und französischem Recht. Diss. München 1920.
Heinsheimer, Karl: Mitgliedschaft und Ausschließung in der Praxis des Reichsgerichts. Ein kritischer Beitrag zum innern Vereinsrecht, Berlin 1913.
ders.: Schranken der Mehrheitsrechte bei Satzungsänderungen, ein Rechtsgutachten, in: Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht, hrsg. von Kohler u. a. 10. Jahrg., 1919/1920, S. 158 ff.
Hölder, Eduard: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. I, Allgemeiner Teil. München 1900.
Horrwitz, Hugo: Das Recht der Generalversammlungen der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien. Berlin 1913.
Jellinek, Georg: Das Recht der Minoritäten. Wien 1898.
Juristische Wochenschrift.

Kisch, Wilhelm: Beiträge zum Gegenseitigkeitsverein, in: Juristische Rundschau für die Privatversicherung, 1928, Nr. 21, S. 317 und 1929, Nr. 3, S. 41.

Kohler, Josef: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Bd. I, Allgemeiner Teil. Berlin 1906.

Koenige-Petersen: Kommentar zum Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen, 3. Aufl. Berlin 1927.

Kuntze, Johannes Emil: Der Gesamtakt, ein neuer Rechtsbegriff, in: Festgabe der Leipziger Juristenfakultät für Otto Müller, Leipzig 1892.

Laband, Paul: Der Begriff der Sonderrechte nach deutschem Reichsrecht, in: Hirths Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik, Jahrg. 1894, S. 1487 ff.

ders.: Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, Bd. I, 5. Aufl., 1911.

Lehmann, Karl: Einzelrecht und Mehrheitswille in der Aktiengesellschaft, in: Archiv für bürgerliches Recht, hrsg. von Kohler-Ring-Oertmann, Bd. 9, 1894, S. 297 ff.

Leist, Alexander: Die Strafgewalt moderner Vereine. Gießen 1901.

ders.: Untersuchungen zum inneren Vereinsrecht. Jena 1904.

ders.: Vereinsherrschaft und Vereinsfreiheit im künftigen Reichsrecht. Jena 1899.

Lindemann, Hermann: Der nicht rechtsfähige Verein. Berlin 1910.

Manes-Hagen: Kommentar zum Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen. Tübingen, 2. Aufl. 1909.

Markowitsch, Lazar: Das Problem der Sonderrechte der Körperschaftsmitglieder. Diss., Berlin 1910.

Mayer, Otto: Deutsches Verwaltungsrecht, Bd. II, 3. Aufl. München 1924, in Bindings Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft.

Merzbacher, Sigmund: Reichsgesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. 7. Aufl., München 1921.

ders.: Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, 4. Aufl. München 1920.

Moeser: Die Generalversammlung der Aktiengesellschaft. Berlin 1925.

Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches, Bd. I, Allgemeiner Teil, 2. Aufl., 1896.

Müller-Erzbach, Rudolf: Deutsches Handelsrecht, 2. u. 3. Aufl., Tübingen 1928.

Oertmann, Paul: Bürgerliches Gesetzbuch, Allgemeiner Teil, 3. Aufl., Berlin 1927.

Parisius-Crüger: Das Reichsgesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, 11. Aufl. Berlin und Leipzig 1928.

Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, hrsg. von F. Strohal, Bd. I, Allgemeiner Teil, 4. Aufl., 1913.

Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Bd. I, Allgemeiner Teil. Berlin 1897.

Das Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand, hrsg. von Soergel, Hannover.

Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts, hrsg. von Falkmann und Mugdan.

Regelsberger, Ferdinand: Pandekten Bd. I, Leipzig 1893, in: Bindings Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft.

ders.: Entziehbare und unentziehbare Rechte der Mitglieder einer Korporation, in: Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung, Bd. 60, 1895, S. 1.

Rehfeldt, Arthur: Die Minderheitsrechte der Aktionäre. Diss., Jena 1914.

Rehm, Hermann: Kommentar zum Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen, 2. Aufl., München 1907.

Riedel, Ernst: Die Gestaltung der juristischen Personen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Berlin 1897.

Rosin, Heinrich: Das Recht der öffentlichen Genossenschaft, Freiburg 1886.

Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten.

Seufferts Blätter für Rechtsanwendung.

Siméon-David, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 1. Hälfte, 14. u. 15. Aufl. Berlin 1928.

Soergel, Hs. Th.: Bürgerliches Gesetzbuch, 3. Aufl. 1926, (früher Lindemann-Soergel).

Schultze, Alfred: Organschaftsrechte als Sonderrechte, in: Iherings Jahrbücher, Bd. 75, Jahrg. 1925.

Schwabe, Max: Körperschaft mit und ohne Persönlichkeit und ihr Verhältnis zur Gesellschaft. Basel 1904.

ders.: Das Rechtsgebilde als Person. Basel 1911.
ders.: Selbstgesetzgebung und Stiftung. Basel 1918.
Staub's Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 12. u. 13. Aufl., 1926/1927.
Staudinger, Julius: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetz, Bd. I, Allgemeiner Teil, erläutert Loewenfeld-Riezler, 9. Aufl., 1925.
ders.: Das Vereinsrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Erlangen 1897.
Stengel-Fleischmann: Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. Tübingen 1911 (Art. Autonomie).
Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, 9. Legislaturperiode, IV. Session 1895/97, Berlin 1897, 6. Anlageband, Nr. 632 der amtlichen Drucksachen des Reichstags: Denkschrift zu dem Entwurf eines Handelsgesetzbuches, S. 3209.
Stern, Walter: Der Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung der Gesellschafter und der Ausschluß des Aktionärbezugsrechts, Soest 1924.
Stobbe, Otto: Handbuch des deutschen Privatrechts, Bd. I, 3. Aufl., Berlin 1893.
Tröger, Hans: Die Ausstoßung aus Vereinen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Diss., Jena 1926.
v. Thur, Andreas: Der Allgemeine Teil des deutschen Bürgerlichen Rechts, Bd. I, Allgemeine Lehren und Personenrecht, Leipzig 1910, in: Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, hrsg. von Karl Binding.
Türcke-Niedenführ-Winter: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Berlin 1911.
Warneyer, Otto: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, Bd. I, Tübingen 1923.
ders.: Das Bürgerliche Gesetzbuch, erläutert durch die Rechtsprechung, 5. Aufl., 1928.

A. Die Rechtsnatur der Vereinsgründung.

Um die Frage, wieweit das Mitglied einer juristischen Person sich Satzungsänderungen unterwerfen muß, beantworten zu können, sind eine Reihe von Vorfragen, von denen sich eine aus der anderen ergibt, zu beantworten. Auszugehen ist von der Rechtsnatur der Vereinsgründung und der Vereinssatzung[1]). Wenn festgestellt ist, ob die Satzung objektives Recht oder nur Vertragsrecht schafft, läßt sich der Begriff der Vereinsautonomie klären. Ueber diesen Begriff kommen wir zur Frage der Wirksamkeit von Statutenänderungen, d. h. zur Feststellung, wieweit das einzelne Mitglied sich Statutenänderungen unterwerfen muß. Alle diese Fragen sind in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Wissenschaft mehr oder minder bestritten. Schon bei der Festlegung des Begriffs Vereinsgründung stehen sich zwei grundverschiedene Meinungen gegenüber. Nach der einen erfolgt die Vereinsgründung durch Abschluß eines Vertrages, nach der anderen handelt es sich um einen sogenannten Gesamtakt.

Die in der Wissenschaft herrschende Theorie ist die sog. Vertragstheorie. Ihre Vertreter[2]) stützen ihre Ansicht darauf, daß bei der Vereinsgründung jeder einzelne Mitgründer seine Willenserklärung der Gesamtheit der übrigen Mitgründer gegenüber abgäbe. Austausch der Erklärungen und Konsens sei erforderlich, es liege also ein zweiseitiges Rechtsgeschäft und somit ein Vertrag vor. Alle Gründer müßten sich über die zu treffenden Abmachungen einig sein, andernfalls käme der Vertrag und damit der Verein nicht zustande, oder er würde nur zwischen denen abgeschlossen bezw. gegründet, die sich über alle Punkte geeinigt hätten, unter Ausschluß der anders Gesinnten. Eine auf

[1]) Verein sei hier im weitesten Sinne gleich Korporation verstanden; gelten doch die meisten allgemeinen Vorschriften des B.G.B. über Vereine für alle Korporationen des Privatrechts, z. T. sogar des öffentlichen Rechts.

[2]) v. Tuhr (S. 476 ff.), Regelsberger (Pandekten S. 305), Planck (§ 21 Anm. 6), Staudinger (§ 25 Anm. 6), Enneccerus (S. 239), Warneyer (Komm. z. B.G.B. § 21 Anm. 5), Komm. der Reichsgerichtsräte (§ 25 Anm. 2), Müller-Erzbach (S. 254) (letzterer für die Aktiengesellschaft).

die Regelung bestimmter Rechtsverhältnisse gerichtete Vereinbarung sei immer ein Vertrag. Es kämen also die für Verträge geltenden Vorschriften hinsichtlich Geschäftsfähigkeit und Willensmängel in Anwendung, jedoch sei nach § 139 B.G.B. anzunehmen, daß, wenn ein solcher Mangel auf seiten eines Mitgründers vorliege, der Gründungsvertrag auch unter den übrigen abgeschlossen sein würde. Die Gründung sei allerdings kein obligatorischer Vertrag, also kein Vertrag des Schuldrechts, sondern einer des Personenrechts, gewissermaßen ein Unterwerfungs- oder Organisationsvertrag (Regelsberger), ein Rechtsgeschäft eigener Art (v. Tuhr).

Gegen die Vertragstheorie führen die Vertreter der Gesamtaktstheorie[3]) an, daß die Vereinsgründung niemals ein Vertrag sein könne, da es sich bei einem Vertrage um gegenseitige Willenserklärungen handle, welche die einzelnen Vertragschließenden einander gegenüber abgäben, und durch die sie sich zu einem wechselseitigen dare, praestare, facere verpflichteten. Das sei aber bei einer Vereinsgründung nicht der Fall, weil hier gleichlautende Willenserklärungen abgegeben würden, die parallel auf dasselbe Ziel gerichtet seien, analog der Vereinbarung des öffentlichen Rechts.

Die Gesamtaktstheorie verdankt ihre Verbreitung in erster Linie Kuntze. Er unterscheidet[4]) dualistische und pluralistische Verträge, nennt sie auch[5]) synallagmatisch und synergisch, je nachdem ob sie auf den „Parteidual" oder auf den „Parteiplural" angelegt sind. Den pluralistischen, synergischen Vertrag bezeichnet Kuntze als Gesamtakt. Zwar rechnet er ihn, wie wir sehen, auch zu den Verträgen i. w. S., jedoch nicht zu den obligatorischen, „denn hier soll kein Austausch stattfinden, sondern ein gemeinsamer Erfolg erzielt werden, welcher möglicherweise gar nicht einmal den Gesellschaftern zugute kommt"[6]). Als Beispiele für den Gesamtakt führt er u. a. an[7]) die Rechtsgeschäfte von mehreren Prokuristen bezw. von mehreren Gesellschaftern einer offenen Handelsgesellschaft mit Kollektivvertretungsmacht; die Unterschriftsvollziehung von mehreren Vorstandsmitgliedern

---

[3]) Kuntze, Gierke, Kohler (S. 346), Leist (Vereinsherrschaft S. 31), Schwabe (Rechtsgebilde S. 81), Oertmann (S. 85).
[4]) Kuntze, S. 32.
[5]) ders., S. 33.
[6]) ders., S. 32.
[7]) ders., S. 35, 36, 37.

einer Aktiengesellschaft; die Gründung einer Aktiengesellschaft durch die Gründer; das Stiftungsgeschäft mehrerer Stifter; die Rechtsgeschäfte mehrerer Bevollmächtigter mit Kollektivvollmacht; im Staatsrecht das Zusammenwirken von Regierung und Volksvertretung bei der Gesetzgebung, insbesondere die Errichtung eines Bundesstaates, während die Schließung eines Staatenbundes unter den Vertragsbegriff fallen soll. Für die besten Beispiele der Praxis hält Kuntze die Gründung der Aktiengesellschaft und des Bundesstaates. Der Vertrag käme durch Willensbindung, der Gesamtakt durch Willenseinigung zustande, beiden gemeinsam sei das Zielen auf Vereinigung mehrerer Willen[8]). Der Gesamtakt ziele auf eine Rechtswirkung außerhalb der Beteiligten, der Vertrag bezwecke, abgesehen vom Vertrage zugunsten Dritter, eine Rechtswirkung unter den Parteien.[9])

Auch Gierke ist Anhänger der Gesamtaktstheorie, berücksichtigt aber auch die der Vereinsgründung vorhergehenden pacta de constituendo. Diese vorbereitenden Verträge verlieren nach Gierke im Zeitpunkt der Vereinsgründung ihre Wirkung und werden Verfassungsrecht[10]). „Der Komplex vorbereitender Verträge hat also gewissermaßen ein doppeltes Antlitz. Nach rückwärts hin erscheint er als eine Vielheit für sich stehender Rechtsgeschäfte zwischen freien Individuen, nach vorwärts hin stellt er sich als einheitliche Handlung einer sich konstituierenden Gesamtheit dar . . . Diese Gründungshandlung nun aber ist kein Vertrag, sondern ein einseitiger Gesamtakt, der im Individualrecht keine Parallele hat“[11]). Der auf die Gründung gerichtete Wille des Vereins entfaltet sich sukzessiv, die Konstituierung ist von Anfang an als ein einheitlicher Akt anzusehen, als eine Gesamthandlung, die dabei vorkommenden Einzelhandlungen stellen lediglich unselbständige Momente dar. Es liegt also von Anfang an ein körperschaftliches Handeln vor: „die sich vereinigende Gesamtheit muß als Einheit auftreten, um sich als Einheit zu setzen“[12]). Von dieser, der genossenschaftlichen Form der Erzeugung einer juristischen Person unterscheidet Gierke die anstaltliche. Den Unterschied sieht er in der verschiedenen Herkunft des

[8]) Kuntze, S. 44.
[9]) ders., S. 45.
[10]) Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 130.
[11]) ders., a. a. O., S. 133.
[12]) ders., a. a. O., S. 134, 135.

konstitutiven Willens[13]). Auf diese Art der Körperschaftsbildung brauchen wir hier nicht einzugehen, da die Korporation in diesem Falle sich nicht selbst durch eigenen Willen konstituiert, sondern durch den Willensakt einer außenstehenden Person gegründet wird[14]).

Ferner herrscht Streit darüber, ob Ein- und Austritt einzelner Mitglieder als Verträge anzusehen sind oder nicht. Nach Oertmann[15]) ist der Eintritt „ein körperschaftlicher Angliederungsakt, der sich zum begründenden Gesamtakt so verhält, wie der nachträgliche Beitritt eines Dritten zu einem bereits geschlossenen Vertrag zum Vertragsschluß selbst."

Nach dem bisherigen Ergebnis scheint es zunächst nicht so, daß die Begriffe Vertrag und Gesamtakt einander ausschließen. Einmal bezeichnet Kuntze den Gesamtakt ja auch als Vertrag, wenn auch nicht als synallagmatischen, andererseits betonen die Vertreter der Vertragstheorie, daß die Vereinsgründung zwar ein Vertrag, aber kein obligatorischer sei. Der Unterschied beider Theorien scheint also inhaltlich nur gering zu sein. Dem ist aber nicht so. Kuntzes Verdienst, (neben Gierke) den Begriff des Gesamtaktes in die Rechtswissenschaft eingeführt zu haben, erleidet durch die Tatsache, daß er das Wesen dieses neuen Begriffs nicht voll erfaßt zu haben scheint, eine gewisse Einbuße. Gesamtakt und Vertrag sind aber begrifflich unvereinbar, sie schließen einander aus. Verträge, mögen sie schuldrechtlicher, sachenrechtlicher oder sonstiger Natur sein, bestehen immer aus gegenseitigen Willenserklärungen, durch die wechselseitige Rechte und Pflichten begründet werden. Beim Gesamtakt handelt es sich dagegen um gleichlautende Willenserklärungen, die, auf das gemeinsam erstrebte Ziel gerichtet, von mehreren Personen abgegeben werden und nur Rechtswirkungen nach außen hervorrufen. Man hat hiergegen eingewendet, daß es der Person ermangele, der gegenüber die Willenserklärungen abgegeben würden. Um diesem Einwand zu begegnen, ist von einigen[16]) eine Erklärung an den Verkehr oder an die Registerbehörde konstruiert worden. Dagegen wird wieder vorgebracht, der Verkehr sei keine Person. Es braucht aber auch gar keine Person da zu

---

[13]) Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 140.

[14]) Aus demselben Grunde ist auch davon abgesehen worden, die Errichtung einer Stiftung zu behandeln.

[15]) Oertmann, S. 85, Ziffer 5.

[16]) Staub, § 186, Anm. 20 und § 189 Anm. 25.

sein, an welche die Erklärung gerichtet wird, man denke z. B. an die Auslobung, das Testament, die Dereliktion, die Schuldverschreibung auf den Inhaber (sofern man sich der Kreationstheorie anschließt). Eine Willenserklärung kann sich auch an einen ganz unbestimmten Kreis von Personen richten, z. B. ein Stiftungsgeschäft. Ebenso ist es mit der Vereinsgründung. Bei ihr muß der Gesamtakt, d. h. es müssen die einzelnen gemeinsam abgegebenen, gleichlautenden Willenserklärungen, die nach außen gerichtet sind, vorhanden sein, andernfalls eine Wirkung nach außen entfällt. Wem gegenüber sie abgegeben werden, ist gleichgültig. Sind sie nicht nach außen gerichtet abgegeben, dann allerdings handelt es sich um gegenseitig abgegebene Erklärungen, dann ist es ein Vertrag, der durch sie zustande kommt, dann entsteht aber auch kein (rechtsfähiger) Verein, sondern eine Gesellschaft. Das ist der wesentliche Unterschied: Beim Verein die nach außen gerichteten Willenserklärungen, die Proklamation der Vereinsgründung, bei der Gesellschaft die nach innen gerichteten Willenserklärungen, die der eine dem andern bezw. den andern gegenüber zwecks vertraglicher Bindung abgibt. Mit den Worten Kuntzes: Beim Vertrag Willensbindung, beim Gesamtakt Willenseinigung, beiden gemeinsam das Zielen auf Vereinigung mehrerer Willen[17]).

Der Fehler der Vertragstheorie liegt darin, daß sie die Konstituierung des Vereins nicht von den ihr vorangehenden Verhandlungen und Verträgen trennt. Wenn man dieses berücksichtigt, ist die Frage nach der Rechtsnatur der Vereinsgründung nicht mehr schwer zu beantworten. Vor allem ist es Gierke, der auf die Notwendigkeit der Trennung hingewiesen hat. Diese Vorverhandlungen und Vorverträge sind entsprechend der Natur der Vereinsgründung keine pacta de contrahendo, sondern pacta de constituendo. Sie können selbst obligatorische Verträge[18]) sein, sie können sogar gleichzeitig mit der eigentlichen Gründung erfolgen, aber sie sind immer nur (eine mehr oder minder) notwendige Begleiterscheinung der Gründung, niemals jedoch die Gründung selbst. Nehmen wir als Beispiel die Grün-

[17]) Kuntze, S. 44.

[18]) ders., S. 76: Sie bilden, wo sie verwirklicht werden, die Vorstufe der Gründung. Die Gründung selbst ist immer ein Gesamtakt. S. 78: In dem Errichtungsbeschlusse der konstituierenden Generalversammlung wird der Gesamtakt vollzogen, durch welchen der Rechtsgrund zur Aktiengesellschaft gelegt wird.

dung einer Aktiengesellschaft. Bei der Sukzessivgründung fallen der Vertrag der Gründer und die Errichtung der Aktiengesellschaft klar ersichtlich auseinander. Aber auch bei der Simultangründung ist der Gründervertrag nicht identisch mit der Errichtung der Gesellschaft, mag auch die nach außen gerichtete gemeinsam abgegebene Erklärung der Konstituierung in den Gründervertrag mit aufgenommen sein. Die Konstituierung ist die auf das gemeinsame Ziel gerichtete Willenseinigung, der Gründervertrag[19]) ist die in der Festlegung der wechselseitigen Rechte und Pflichten bestehende Willensbindung. In dem Moment, wo die Willenseinigung (rechtsgültig) erklärt ist, ist die Aktiengesellschaft, der Verein, errichtet, wird der Gründervertrag zum Statut.

Mag man die Vereinsgründung als Vertrag oder als Gesamtakt ansehen, auf jeden Fall ist es nicht möglich, ihr eine andere Rechtsnatur zuzusprechen als dem Beschluß der Mitgliederversammlung, wie es v. Tuhr[20]) tut. Er bezeichnet ihn im Gegensatz zur Vereinsgründung, die nach ihm ja ein Vertrag ist, als ein „Zusammenwirken mehrerer inhaltlich übereinstimmender Willenserklärungen, also ein mehrseitiges Rechtsgeschäft"[21]); erforderlich sei nicht, wie beim Vertrage, Konsens, sondern die Majorität entscheide; die Erklärungen der Abstimmenden würden nicht ausgetauscht, sondern an den Leiter der Versammlung abgegeben usw.[22]) Vom Standpunkt v. Tuhrs aus ist es unerfindlich, warum der Mitgliederbeschluß nicht auch Vertrag sein soll. Es gibt ja auch Beschlüsse, für die nach Gesetz oder Satzung Einstimmigkeit nötig ist. Andererseits kann nicht aus der Möglichkeit eines Mehrheitsbeschlusses geschlossen werden, daß ein derartiger Beschluß unbedingt kein Vertrag ist, weil ihm der allgemeine Konsens fehlt. Wenn der Gründungsakt ein Vertrag sein soll, weil die Gründer ihre Erklärungen gegeneinander abgeben, warum ist dann nicht auch ein Beschluß der Mitglieder ein Vertrag, wenn die Mitglieder ihre Erklärungen dem Versammlungsleiter gegenüber abgeben? Man könnte auch sagen, daß diejenigen Mitglieder, welche eine Beschlußfassung an-

---

[19]) Alexander, S. 19: Zusammenschluß der Gründer zwecks Gründung des Vereins ist eine Gelegenheitsgesellschaft.

[20]) auch Oertmann, S. 128.

[21]) v. Tuhr, S. 514.

[22]) ders., S. 515. — So auch Kommentar der Reichsgerichtsräte z. BGB. § 32, Anm. 3.

regen, die Antragenden und die übrigen Mitglieder die Annehmenden sind. Die Tatsache, daß die überstimmte Minderheit an den Beschluß gebunden ist, würde diesem ebenfalls nicht den Vertragscharakter nehmen können. Dadurch, daß die Einzelperson sich an dem Gründungs-„Vertrag" beteiligt oder einem bestehenden Verein beitritt, unterwirft sie sich bewußt den künftigen Mehrheitsbeschlüssen. v. Tuhr gibt selbst zu[23]), daß auch im Vertragsrecht ein Kontrahent sich weitgehend in Abhängigkeit von einem anderen begeben kann (z. B. § 315 B.G.B.), daß auch Vertragsverhältnisse so gestaltet werden können, daß die vertraglichen Beziehungen der Parteien durch Mehrheitsbeschlüsse bestimmt werden sollen. In dem Gründungs-„Vertrag" könnte man ein, wenn auch nur stillschweigendes pactum de contrahendo erblicken: durch die Gründung bezw. den Beitritt zu einem Verein verpflichtet sich der einzelne Kontrahent, sich allen künftigen Verträgen anzuschließen. Eine zu weitgehende Verpflichtung braucht hierin nicht zu liegen. Wie im Vertragsrecht für den Fall einer derartigen Unterwerfung des einen unter den anderen gewisse Schutzbestimmungen gegeben sind, die eine zu weitgehende Ausnützung des Schwächeren verhindern sollen (§§ 157, 242, 315 ff. B.G.B.), so ist auch die Vereinsmehrheit nicht allmächtig, sondern in bestimmte Schranken gewiesen, worüber noch ausführlich zu sprechen sein wird. Die Rechtsnatur der Beschlußfassung ist keine andere als die der Vereinsgründung[24]). Dasselbe gilt für die Ansicht Plancks, der die Vereinbarung der ersten Satzung für einen Vertrag, die späteren Aenderungsbeschlüsse für Rechtsgeschäfte eigener Art hält[25]).

B. Die Rechtsnatur der Satzung.

Die Vereinsgründung ist also kein Vertrag, sondern ein Gesamtakt. Mit diesem Ergebnis können wir uns nun der zweiten Frage zuwenden, der Rechtsnatur der Satzung. Es sei vorausgeschickt, daß die Satzung des öffentlichen Rechts etwas anderes

---

[23]) v. Tuhr, S. 503.

[24]) Richtig Alexander, S. 42: „Der Beschluß . . . ist juristisch keine Uebereinkunft der Aktionäre, sondern eine einseitige Willenserklärung des Vereins, zum Ausdrucke gebracht durch dessen hierfür zuständiges Willensorgan."

[25]) Planck, § 25 Anm. 1.

als die des privaten Rechts ist. Daß die Satzungen öffentlich-rechtlicher Korporationen objektives Recht, Normen von der Kraft des Gesetzes schaffen, somit revisibel sind, ist in Wissenschaft und Rechtsprechung allgemein anerkannt, da die Satzung aus einer vom Staat anerkannten eigenen Rechtssatzungsgewalt des Verbandes fließt[1]). Das Charakteristische an der Satzung des öffentlichen Rechts ist der Umstand, daß sie von bezw. für Korporationen erlassen ist, die mit einer Zwangsgewalt über die ihr angehörenden Mitglieder ausgerüstet sind. Diese ist naturgemäß eine andere Zwangsgewalt als die der privatrechtlichen Vereine. Das Grundverhältnis ist eine öffentlich-rechtliche Abhängigkeit[2]). Der Satzung des Vereins kann man sich entziehen, indem man ihm nicht beitritt oder wieder austritt, der Satzung einer öffentlich-rechtlichen Zwangskorporation kann man sich nicht entziehen. Die starke Intimität zwischen der öffentlichen Genossenschaft und dem Staat[3]) und die dadurch hervorgerufene Kontrolle des Staates spielen hier hinein. Rosin[4]) bezeichnet die öffentliche Genossenschaft als „diejenige Genossenschaft, welche kraft öffentlichen Rechts dem Staate zur Erfüllung ihres Zweckes verpflichtet ist." Eine derartige Verpflichtung ist der Privatkorporation fremd. Daher fehlt ihr gegenüber auch das Kontrollrecht des Staates, wenigstens in diesem Umfange. Es ist ja auch nicht so erforderlich, da sie keine derart weitgehende Zwangsgewalt über die Mitglieder hat, letztere also nicht so sehr des Schutzes bedürfen. Wo dieses aber doch der Fall ist, d. h. wo die Privatkorporation dem einzelnen Mitglied als eine Macht gegenübertritt, da hat sich der Staat auch ein mehr oder minder großes Kontrollrecht vorbehalten.

Das Kontrollrecht des Staates, welches wir uns als Gegengewicht gegen die Macht der Korporation denken können, ist also am stärksten bei der Zwangskorporation ausgebildet. Infolge dieser Kontrolle hat der Staat die Gewähr für eine vernünftige Handhabung der gegebenen Bestimmungen. Das führt z. T. sogar zu der Tendenz einer Ausschließung des Rechtsweges zugunsten einer Selbstgerichtsbarkeit der öffentlichen Genossenschaft[5]).

---

[1]) Fleiner, S. 78/82; Hatschek, S. 64 III.
[2]) Mayer, Verwaltungsrecht, S. 349.
[3]) Rosin, S. 184.
[4]) ders., S. 18.
[5]) ders., S. 197.

Auch die Lehrer des bürgerlichen Rechts anerkennen durchweg, daß die Satzungen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts objektives Recht sind[6]).

Sehr bestritten ist aber die Frage hinsichtlich der Satzung der Privatkorporation. Auch hier stehen sich zwei Meinungen gegenüber. Der Entwurf zum BGB. nimmt keine Stellung zu der Frage, ob die Satzungen „die Eigenschaft von Rechtshandlungen bzw. Rechtsgeschäften oder von Rechtssätzen haben, ob ihre Schaffung nur Betätigung einer der Körperschaft für den Kreis ihrer Angelegenheiten zustehenden sogenannten Privatautonomie oder ob sie ein rechtserzeugender Akt und als solcher Ausfluß wahrer, der Körperschaft begriffsgemäß zukommender Autonomie sei“[7]).

Wir haben es wieder mit zwei Theorien zu tun: die eine bezeichnet die Satzung als Vertragsrecht, die andere als objektives Recht. Es sind auch hier etwa dieselben Vertreter, die sich der Vertragstheorie angeschlossen haben, wie bei der Vereinsgründung[8]).

Die Vertragstheorie ist weitaus häufiger vertreten als die andere. Sie besagt, daß die Statuten der Privatkörperschaften keine Rechtsnormen, nicht objektives Recht, also nicht revisibel sind, sondern nur die Rechtsverhältnisse des Vereins im Rahmen des objektiven Rechts regeln: der Verein hat nicht das Recht der Selbstgesetzgebung, Satzung ist nicht gleichbedeutend mit Gesetzesrecht. Darin, daß die Satzung durch Mehrheitsbeschluß geändert werden kann, überhaupt die Minderheit der Mehrheit unterworfen ist, sieht die Vertragstheorie keine Widerlegung, denn die Unterwerfung beruhe ja auf dem Willen der Mitglieder. Eine solche Unterwerfung sei auch im Vertragsrecht anerkannt. Die Statuten hätten jedenfalls nur die Natur vertraglicher Stipulationen und erlangten den Charakter eines Gesetzes auch nicht durch staatliche Bestätigung oder Genehmigung.

---

[6]) so z. B. v. Tuhr, S. 505, Anm. 17, Crome, S. 91.

[7]) Motive, S. 93 f.

[8]) Vertreter der Vertragstheorie sind: Crome (S. 93), Planck (§ 25 Anm. 1), Staudinger (Kommentar § 25 Anm. 5), Warneyer (Kommentar § 25), v. Tuhr (S. 547), Kommentar der Reichsgerichtsräte (§ 25 Anm. 2), Alexander (S. 20), Parisius-Crüger (§ 5), Türcke-Niedenführ-Winter (§ 25 Anm. 1). RGZ. bei Gruchot XXX, 1886, S. 133. ROHG. 8, 191; vor allem die Lehrer des öffentlichen Rechts, z. B. Fleiner S. 79, Anm. 33a und Hatschek, S. 64 III.

Der Vertragstheorie steht diejenige Theorie, welche die Satzung als objektives Recht bezeichnet, gegenüber. Sie macht geltend, schon aus der Verwendung der Worte „Statuten", „Verfassung", „Satzungen" im Gesetz müsse geschlossen werden, daß der Gesetzgeber an echte Autonomie, an die Erzeugung von Rechtssätzen gedacht habe. Unrichtig sei die Anwendung des Begriffs „Gesellschaftsvertrag" für das Statut der verschiedenen Korporationen. Die im § 25 BGB. ausdrücklich anerkannte Verbindlichkeit der Satzung könne man aus bloßen Vertragsgrundsätzen nicht herleiten. Ebensowenig könne man deswegen von einem Vertrage sprechen, weil die Unterwerfung der Mitglieder unter das Statut regelmäßig auf freiem Willensentschluß beruhe. Wenn der Einzelne sich einmal den jeweiligen statutarischen Bestimmungen unterworfen habe, sei er auch an sie gebunden, solange er Mitglied sei, ob er sie billige oder nicht. Die Satzungen könnten also ohne Zustimmung, ja trotz Widerspruch von Mitgliedern geändert werden; demnach seien sie objektive Rechtsnormen. Diese Normen hätten natürlich nur im Rahmen der Gesetze Geltung und könnten zwingendes Recht nicht abändern, aber innerhalb ihres vom Gesetzgeber überlassenen Geltungsbereichs seien sie objektives Recht. Das Satzungsrecht verhalte sich zum Gesetzesrecht wie (im öffentlichen Recht) das Landesrecht zum Reichsrecht: Wie trotz der Kompetenz-Kompetenz des Reichs der Charakter des Landesrechts als objektiven Rechts unangetastet bleibt, so nimmt das Gesetzesrecht dem Satzungsrecht diese Eigenschaft ebenfalls nicht. Die publizistischen Eigenschaften der Gesetze kann man den Satzungvorschriften allerdings nicht zusprechen, und ihre Verletzung durch den Richter führt noch nicht die Nichtigkeit des Urteils herbei. Es handelt sich um ein „privatrechtliches Sozialrecht, welches seiner inneren Struktur nach mit dem öffentlichen Recht und zuletzt mit dem Staatsrecht verwandt ist, jedoch seiner Geltung nach auf gleicher Stufe mit dem Individualrecht steht"[9] [10]).

Um nun die Frage nach der Rechtsnatur der Satzung lösen zu können, müssen wir von Begriff und Wesen der Körperschaft überhaupt ausgehen. Es ist hier nicht der Ort für eine Aus-

---

[9]) Gierke, Genossenschaftstheorie. S. 165.

[10]) Vertreter dieser Theorie sind: Gierke, Genossenschaftstheorie S. 133, 152, 164, 165; Oertmann, S. 103; Regelsberger, Pandekten S. 106; Hedemann, S. 132; Biermann, S. 485; Tröger, passim; Bachmann, S. 53—56.

einandersetzung mit den einzelnen Theorien über diesen bekannten Streitgegenstand. Es genügt der Hinweis, daß die juristische Person befugt, ja gezwungen ist, sich ihre eigene Verfassung zu geben, daß sie verfassungsmäßige Organe ähnlich denen im Staatsrecht hat, daß sie ein auf einen bestimmten Zweck gerichtetes Gebilde ist, ihren eigenen Willen hat, der als volonté générale über der volonté de tous schwebt, daß sie vermöge des Mehrheitsprinzips eine z. T. recht weitgehende Macht über ihre Mitglieder hat, daß sie mehr darstellt als die Summe ihrer Glieder. Wenn wir alle diese Momente berücksichtigen und würdigen, dann können wir nur sagen, daß die juristische Person zwar ein Mittelding zwischen staatsrechtlichen Gebilden und vertraglichen Bindungen oder Verhältnissen irgendeiner Art ist, daß sie sich jedoch ihrem Wesen, ihrer Struktur nach bedeutend mehr jenen als diesen nähert, daß ihr selbstgegebenes Recht, die Verfassung, zumindest niemals als eine vertragliche Stipulation angesehen werden kann. Die den Vertragsverhältnissen fehlende Sozialsphäre steht bei der juristischen Person durchaus im Vordergrund und ist gegenüber der bei jenen vorherrschenden Einzelsphäre Selbstzweck. Gerade auf dieser Unterscheidung von „Einheitsrecht" und „Vielheitsrecht", wie Gierke[11]) es nennt, beruht ja der ganze Begriff der juristischen Person. Der Umstand, daß die Sozialsphäre die Einzelsphären der Mitglieder so sehr überragt, verbietet es, die Satzung als Vertrag zu bezeichnen. Sie ist zwar selbst nicht Gesetz, schafft aber auf Grund ausdrücklicher staatlicher Ermächtigung in ihrem Geltungsbereich zwingendes Recht, dem auch der Widersprechende unterworfen ist. Es ist im Vergleich zum staatlichen Recht subsidiäres Recht; man könnte es vielleicht eine Art Gesetzesrecht minderen Grades nennen, jedenfalls ist es nicht individualistisches, sondern kollektivistisches, nicht Vertragsrecht, sondern objektives Recht. Eine Rechtsnorm kann sehr wohl objektives Recht sein, ohne deshalb Gesetzesrecht sein zu müssen. In der Identifizierung von Gesetzesrecht und objektivem Recht liegt der Fehler der Theorie, welche die Satzung des Vereins als Vertragsrecht ansieht.

Exkurs: Die Berücksichtigung der Satzung durch den Richter.

In engstem Zusammenhang mit dieser Frage steht die weitere, ob der Richter die Satzung berücksichtigen darf oder

---

[11]) Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 174.

muß. Wie der Richter zu prüfen hat, ob das Landesrecht, welches er seiner Entscheidung zugrunde legen will, nicht im Widerspruch zum Reichsrecht steht, so muß er auch feststellen, ob die zur Verhandlung stehende Satzungsvorschrift nicht gegen eine zwingende Gesetzesbestimmung verstößt[12]) So ist eine Satzungsbestimmung durch den Richter für ungültig erklärt worden, nach der bei einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und dem Verein unter Ausschluß des Rechtsweges durch Schiedsrichter entschieden werden sollten[13]). Der Richter muß ferner prüfen, ob eine Satzungsänderung nicht das Sonderrecht oder Gläubigerrecht eines Mitgliedes verletzt[14]). An die Genehmigung der Satzung durch die Aufsichtsbehörde ist der Richter keineswegs gebunden[15]). Angenommen, diese hat eine Satzung genehmigt, in der ein Passus enthalten ist, der gegen das Gesetz verstößt, dann geht natürlich das Gesetz vor. Alle gültigen Satzungsbestimmungen aber kann und muß der Richter anwenden.

C. Die Autonomie.

Ebenso bestritten wie die Rechtsnatur der Satzung ist die Frage, ob die juristische Person des Privatrechts das Recht der Autonomie hat. Hiervon nämlich hängt die Zulässigkeit von Statutenänderungen überhaupt, wie insbesondere ihre Wirkung auf die bestehenden Rechte der Einzelmitglieder ab. Daß Statutenänderungen an sich zulässig sind, steht ja fest, der Gesetzgeber selbst erlaubt sie ausdrücklich und gibt nähere Modifikationen. Es fragt sich nur, wie weit diese Aenderungen im einzelnen gehen können, und wie weit das von ihnen betroffene Mitglied sich ihnen unterwerfen muß.

Wie bei der Besprechung der Rechtsnatur der Satzung im öffentlichen Recht können wir auch hier feststellen, daß hinsichtlich der Autonomie im öffentlichen Recht kein Streit besteht. Man versteht unter Autonomie die Satzungsgewalt, d. h. die „Befugnis eines nicht staatlichen Verbandes zur Erzeugung objektiven

[12]) RGZ. 25, 129.
[13]) Gruchot, Beiträge Bd. XXX, 1886, S. 133.
[14]) Rehm, § 41 Anm. 8.
[15]) RGZ. 25, 129.

gesetzten Rechts"[1]). Von der Zwangsgewalt des Staates abgesehen, steht auch das Mitglied einer öffentlichen Genossenschaft in einem öffentlich-rechtlichen Gewaltverhältnis[2]). Zweck dieser Gewaltbefugnisse der Genossenschaft gegenüber den Mitgliedern ist die Durchsetzung des einheitlichen Körperschaftsinteresses; der individuelle Wille der Glieder hat sich vor dem Willen der Gesamtperson zu beugen[3]). Dies ist der Gegensatz des Begriffs der Autonomie zum Vertragsbegriff. Während beim Vertrage die Willenseinigung mehrerer Subjekte vorliegt, erhebt sich die Autonomie zu dem Begriff einer korporativen Selbstgesetzgebung[4]). Somit nimmt die autonome Satzung „an den Eigenschaften des Gesetzes teil"[5]). Die Folge ist öffentliche Gewalt mit obrigkeitlichem Charakter über die Mitglieder, denen die Disposition über ihre Mitgliedschaft mitunter völlig entzogen ist, oft Ausschluß des Rechtsweges bei internen Streitigkeiten und statt dessen Verwaltungszwang gegen die Mitglieder[6]).

Diese Autonomie der öffentlich-rechtlichen Korporationen ist jedoch nicht unbegrenzt. Es gibt eine gewisse verbandsfreie Sphäre des Individuums, die der Einwirkung der autonomen Zwangsgewalt entrückt ist. Das ist sogar im Staatsrecht der Fall, auch im Bundesstaat bezüglich der Einzelstaaten. Wir brauchen hier nicht näher darauf einzugehen, es genügt, auf den ausführlichen Aufsatz von Laband, „Der Begriff der Sonderrechte nach deutschem Reichsrecht"[7]) und auf das Buch von Jellinek, „Das Recht der Minoritäten", zu verweisen[8]). Die Erhaltung einer staatsfreien Individualsphäre ist auch im sozialen Interesse erforderlich, da eine völlige zwangsweise Unterwerfung des Individuums dem gesellschaftlichen Fortschritt nur hinderlich sein kann; Kollektivismus und Individualismus sind keine Gegensätze, die sich ausschließen, sondern zwei sich ergänzende Prinzipien, deren reibungsloses Nebeneinandergelten den Ausgleich der an sich vorhandenen Interessengegensätze bedeutet[9]).

---

1) Schücking, bei Stengel-Fleischmann, Art. Autonomie.
2) Mayer, S. 432.
3) Gierke, Genossenschaftsrecht S. 890.
4) ders., a. a. O. S. 889.
5) ders., Genossenschaftstheorie, S. 168.
6) ders., a. a. O., S. 166, 168. Rosin, S. 156, 161.
7) Hirths Annalen 1894, S. 1487 ff.
8) vgl. auch RV. Art. 109 ff.
9) Jellinek, S. 24, 42.

Bei der Frage, ob auch die juristischen Personen des Privatrechts das Recht der Autonomie haben, gehen die Meinungen auseinander. Die einen bejahen, die anderen verneinen, wieder andere nehmen eine Zwischenstellung ein und sprechen von einer Autonomie minderen Grades, der sogenannten Privatautonomie.

Im allgemeinen wird ein Unterschied gemacht zwischen der Autonomie im eigentlichen Sinne als der Satzungsgewalt öffentlich-rechtlicher Körperschaften und der sogenannten Privatautonomie, Vereinsautonomie oder Parteiautonomie. Daß den privatrechtlichen Korporationen Autonomie im eigentlichen Sinne zusteht, wird von den Vertretern des öffentlichen Rechts bestritten[10]). Sie behalten die eigentliche Autonomie dem Staatsrecht bezw. dem öffentlichen Recht vor, und zwar nur dort, wo der Staat in Ausnahmefällen die Ausbildung eigener Rechtsnormen zugelassen hat. In dem Recht der Privatkorporationen, sich selbst die Verfassung zu geben, sehen sie jedoch nur eine Autonomie i. w. S.[11]).

Im Gegensatz hierzu neigen die Vertreter des Privatrechts eher dazu, den Vereinen eigentliche Autonomie zuzusprechen[12]). Als Ausdruck dieser Autonomie wird die Satzung bezeichnet[13]). Im allgemeinen wird diese den Vereinen zustehende Autonomie im Gegensatz zu der des öffentlichen Rechts Privatautonomie, Vereinsautonomie, Parteiautonomie genannt. Man meint damit die Befugnis juristischer Personen des Privatrechts, im Rahmen der Gesetze und unter Beschränkung auf den inneren Kreis

---

[10]) So Schücking bei Stengel-Fleischmann, Art. Autonomie; Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht 2, 432; ferner Bachmann S. 56/57; Rosin S. 182, Anm. 1, läßt die Frage unentschieden, ebenso die Motive S. 93/94.

[11]) Schücking a. a. O.; Rosin S. 181.

[12]) Dagegen Heinsheimer, Mitgliedschaft; Crome S. 93 stellt in Abrede, daß die sog. Privatautonomie Rechtsquelle sei. Gierke schließt aus der Verbindung des Begriffs Autonomie mit den Begriffen der „Statuten“, der „Verfassung“, der „Satzungen“, daß echte Autonomie = Erzeugung von Rechtssätzen gemeint ist. Er verwirft die Praxis, das Wort Autonomie „auch für die Individualbefugnis der Gestaltung von Rechtsverhältnissen durch Rechtsgeschäfte“ zu verwenden (Genossenschaftstheorie S. 152 Anm. 1).

[13]) Nach Bierman S. 485 ist es zweifelhaft, ob die Autonomie der Vereine im BGB. ausdrücklich ausgesprochen ist.

der Mitglieder für diese verbindliche Statuten zu erlassen und Beschlüsse zu fassen. Es kann hier davon abgesehen werden, zu untersuchen, ob die Vereine diese oder jene Autonomie haben; es genügt festzustellen, *daß* sie sie überhaupt haben[14]). Hierfür sprechen dieselben Gründe wie für die Natur der Satzung als objektives Recht. Aus der Tatsache, daß die Vereinssatzung objektives Recht ist, ergibt sich die weitere Tatsache, daß dem Verein die Autonomie zusteht. Sie ist ihrer Art nach der Autonomie des Staates gleich, nur dem Grade nach von ihr verschieden, andererseits ist sie völlig wesensfremd der durch Verträge hervorgerufenen Bindung. Mit dem Begriff „autonom" verbindet man stets die Vorstellung einer Majorisierung, einer Ausschaltung gegenteiliger Meinungen, zuwiderlaufender Bestrebungen. Dieses entspricht jedoch nicht dem Wesen vertraglicher Bindung.

Beim Vertrage ist die Unveränderlichkeit der Bindung die Regel, die Unterwerfung der einen Partei unter die andere hinsichtlich einseitiger Festsetzung von Leistung oder Gegenleistung die Ausnahme; bei der autonomen Satzung ist die allgemeine Bindung und das Erfordernis der Einstimmigkeit die Ausnahme, die Majorisierung der Minderheit und die Veränderlichkeit der Bindung trotz Widerspruchs Einzelner die Regel.

Die Vereinsautonomie äußert sich einmal in dem Recht, sich selbst eine Verfassung zu geben, ferner aber auch in der Vereinsgewalt, welche die Gesamtheit über die einzelnen Mitglieder ausübt. Es ist schon davon die Rede gewesen, daß der Einzelne durch die Teilnahme an der Vereinsgründung bzw. durch seinen Beitritt zum bestehenden Verein einen bestimmten Teil seiner Individualität aufgibt und in die Sozialsphäre aufgehen läßt. Wieweit sich das Vereinsmitglied der Korporationsgewalt unterwerfen muß, soll nun gesagt werden. Wir kommen jetzt, nachdem

[14]) *Für echte Autonomie*: *Gierke* a. a. O.; *für Autonomie schlechthin*: *Altmann* S. 136; *Leist*, Untersuchungen, passim; *Manes-Hagen* § 20 Anm. 6 (für Versicherungsvereine); RGZ. 49, 155; RGZ. 57, 173; RGZ. 73, 194, RG. v. 25. 10. 06 in: Das Recht 1906, S. 1434; RG. v. 30. 10. 01 in: JW. 1901, 828; *für Vereins- bezw. Privatautonomie*: Kommentar der *Reichsgerichtsräte*, § 25, 2; *Regelsberger*, Pandekten S. 106 u. 304; *Tröger*, S. 11 ff.; *gegen Autonomie*: v. *Tuhr* S. 504 und 505; *Warneyer*, Kommentar § 25 (W. spricht allerdings nur von Autonomie = Gesetzgebungsrecht); *Crome*, S. 93.

die Vorfragen nach der Rechtsnatur der Satzung und nach der Autonomie behandelt wurden, zu der Abgrenzung von Sozialsphäre und Individualsphäre.

Soll die Erreichung des Vereinszweckes nicht von vornherein unmöglich sein, dann muß die Bildung des Vereinswillens nach dem Mehrheitsprinzip erfolgen. Der Wille der Mehrheit ist der Wille der Gesamtheit, des Vereins. In dem Moment, wo für irgendeinen Beschluß Einstimmigkeit erfordert wird, ist das Genossenschaftsprinzip verletzt. Wenn also z. B. für die Aenderung des Vereinszweckes Einstimmigkeit vorgeschrieben ist, dann handelt es sich bei einem derartigen Beschluß nicht mehr um die Feststellung des Vereinswillens, sondern um Aufhebung des alten und Gründung eines neuen Vereins, also um Feststellung der Einzelwillen.

Während des bestehenden Vereins aber übt der Verein eine weitgehende Gewalt über seine Mitglieder aus. Diese Gewalt ruht entweder bei der Mitgliederversammlung als oberstem Organ oder ist von dieser auf andere Organe delegiert worden. Festgelegt ist sie üblicherweise in der Satzung. Gegen sich widersetzende Mitglieder sind Ordnungsstrafen angedroht, die sich bis zum Ausschluß aus dem Verein steigern können[15]). Die aus der Autonomie des Vereins folgende Vereinsgewalt, der das einzelne Mitglied sich durch seinen Beitritt unterworfen hat[16]), ist notwendig mit dem Begriff der Körperschaft verbunden, der Einzelne kann sich ihr also nur dadurch entziehen, daß er aus dem Verein austritt, ähnlich wie der Staatsbürger kein anderes Mittel als die Auswanderung hat, wenn er mit den Gesetzen seines Staates nicht zufrieden ist[17]). Das Mitglied ist nicht nur an die Vorschriften des Statuts gebunden, es unterliegt auch, wie im öffentlichen Recht dem Gewohnheitsrecht und der Observanz, einer sich etwa bildenden Observanz des Vereins. Entsteht also neben der Satzung eine Art Gewohnheitsrecht, so ist auch dieses für das einzelne Mitglied zwingend, z. B. wenn sich für bestimmte in der Satzung nicht aufgeführte Fälle die Gewohnheit bildet, von dem Ausschlußrecht Gebrauch zu machen. Es ist

[15]) Vgl. Leist, Strafgewalt; Heinsheimer, Mitgliedschaft und Ausschließung.

[16]) Tröger, S. 16.

[17]) Regelsberger, Pandekten, S. 106; v. Tuhr, S. 504; Leist, Untersuchungen, S. 184.

bestritten, ob eine Ausschließung auch möglich ist, wenn die Satzung sie nicht ausdrücklich zuläßt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes dürfte sie stets zulässig sein, gewissermaßen aus Gründen vereinspolizeilicher Natur, ist doch sogar bei der Gesellschaft die Ausschließung unter Fortbestehen der Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern vorgesehen (BGB. § 737)[18]. Schwierig ist es zu sagen, was unter einem wichtigen Grunde verstanden wird. Dieser Begriff läßt sich nicht einheitlich für sämtliche Arten von Korporationen feststellen; was bei dem bürgerlich-rechtlichen Verein ausreichender Grund zum Ausschluß sein kann, braucht es bei der Aktiengesellschaft oder bei dem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit noch lange nicht zu sein. Diese Frage kann nur von Fall zu Fall beantwortet werden. Wieweit die Vereinsautonomie geht, hängt also davon ab, um was für einen Verein (i. w. S.) es sich handelt. So scheitern ja auch die meisten Versuche, einen allgemein gültigen Begriff des Sonderrechts oder Wertrechts festzulegen, an der Verkennung der Tatsache, daß es einen solchen Begriff eben gar nicht gibt, weil bei jeder Vereinsart darunter etwas anderes zu verstehen ist. Ueber die Sonder- und Wertrechte bei den einzelnen Korporationen wird noch ausführlicher bei den Statutenänderungen zu sprechen sein.

Die Mehrheit übt zwar praktisch die Vereinsgewalt aus[19], ist aber keineswegs allmächtig, vielmehr sind ihr vom Gesetz zum

---

[18]) Vgl. Enneccerus, § 105, VI. Im Gegensatz zu Enneccerus, der für die Ausschließung immer einen wichtigen Grund verlangt, ist Kohler (S. 545) der Ansicht, daß der Verein eine absolute, an Gründe nicht gebundene Ausschließungsbefugnis habe, wofern die Satzung dieses nur vorsehe; die Mitglieder könnten sich freiwillig sogar der Willkür der Vereinsorgane hinsichtlich des Ausschlusses beugen und wären dann auch gegen offenbare Unbilligkeit schutzlos. — Hiergegen allerdings die herrschende Meinung und die Rechtsprechung.

[19]) selbst wenn die Mehrheitsbeschlüsse der Minderheit „als verkehrt, wirtschaftlich nachteilig und die Bestrebungen der Minderheit schädigend erscheinen"; RGZ. 68, 246; Stenographische Berichte S.3209; Gierke, Genossenschaftsrecht, II S. 480 und 884; Endemann, S. 201; hinsichtlich der genossenschaftlichen Duldungspflicht s. Parisius-Crüger, § 6 Anm. 3 und § 16 Anm. 3 und 4; Leist, Untersuchungen, S. 94/5, hält sogar einen Mehrheitsbeschluß, durch den die bisher gleichgestellten Mitglieder ungleichmäßig behandelt werden, nicht für ungültig, da anderenfalls die Vereinsautonomie erheblich eingeschränkt würde.

Schutze der Minderheit Schranken gezogen. Es wurde schon darauf hingewiesen, daß ein völliges Aufgehen der Individualsphäre in die Sozialsphäre vom Gesetzgeber verhindert worden ist[20]). Die Vereinsautonomie findet also ihre Grenze an zwingenden Gesetzesvorschriften sowie an der Satzung, wenigstens solange letztere nicht wirksam abgeändert ist[21]). Auch ungeschriebene Gesetze kommen in Betracht, wie z. B. der Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung der Mitglieder[22]), oder der Grundsatz, daß niemand in eigener Sache Richter sein kann (daher Ausschluß des Rechtsweges unzulässig)[23]).

---

[20]) S. 13; vgl. ferner RGZ. 33, 183; Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 176/7; Regelsberger, Pandekten, S. 304.

[21]) Heinsheimer, Mitgliedschaft, S. 18; Gierke, Genossenschaftsrecht II S. 883; v. Tuhr, S. 511, Anm. 25; RG. in JW. 1925, 237: „Wird durch einen Beschluß der Majorität satzungswidrig der Vereinszweck geändert, so kann der alte Verein durch die Minorität fortgesetzt werden"; RGZ. 33, 183/4; RG. in JW. 1928, 644: „Satzungswidriges Verhalten der Vereinsmehrheit kann als Austritt betrachtet werden mit der Wirkung, daß das Vereinsvermögen an die satzungstreue Minderheit herauszugeben ist. Die Minderheit verliert dieses Recht nicht dadurch, daß sie sich unter anderem Namen in das Vereinsregister eintragen läßt".

[22]) Kohler, S. 397; ALR. II 6 § 69; Heinsheimer, Schranken, S. 159; Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 237 und 296 („Wahrung der genossenschaftlichen Gleichheit"); v. Tuhr, S. 513 und 554 („Grundsatz der Rechtsgleichheit"); Gadow, S. 519 (Das Recht auf gleichmäßige Behandlung ist unantastbar, obwohl es kein Sonderrecht ist; „die herrschende Theorie nimmt es als unantastbar hin, ohne den Grund der Unantastbarkeit nennen zu können"); Stern, Der Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung der Gesellschafter, S. 18 und passim; Müller-Erzbach, S. 291 (Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung) und Horrwitz, S. 48 („Recht auf Gleichberechtigung aller Aktionäre") für Aktiengesellschaften; Hachenburg, § 53 Anm. 6 für Gesellschaften m. b. H.; Parisius-Crüger, § 6 Anm. 3, für Genossenschaften; Rehm, § 41 Anm. 8 und Manes-Hagen, § 20 Anm. 6, für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit; RGZ. 11, 272 und 274; 25, 128/9; 52, 293/4; 62, 303; 68, 213; 80, 389; Nach Staudinger, § 32 XII, kann der Grundsatz der Gleichberechtigung im Wege der Satzungsänderung aufgehoben werden, jedoch nur mit Zustimmung der benachteiligten Mitglieder.

[23]) RG. in JW. 1906, 396; RGZ. 57, 154.

Das einzelne Mitglied oder die Minderheit ist also geschützt für den Fall, daß sie von der Mehrheit vergewaltigt[24]) oder in grundlegenden Rechten beeinträchtigt werden[25]). Diese Schutzmauer, die der Gesetzgeber zwischen Individualität und Korporation gezogen hat, ist, wie gesagt, verschieden stark und richtet sich nicht nur danach, um was für eine Korporation es sich handelt, sondern auch nach dem Grade des Schutzes, dessen das Mitglied bedarf. Die Mehrheit hat nur insoweit Macht über den Einzelwillen, wie er in die Verbandssphäre hineinragt, und verliert ihre Macht dort, wo der Einzelwille von dem korporativen Organismus „intakt" gelassen ist[26]). Eine Berufung auf die Autonomie des Vereins ist bei solchen Beeinträchtigungen der Position der Mitglieder, die der autonomen Grundlage entbehren, versagt[27]).

Exkurs: Das richterliche Nachprüfungsrecht.

Nun kann auch die Frage beantwortet werden, wieweit der Richter die Handlungen des Vereins nachzuprüfen hat bzw. zum Schutze der Minderheit eingreifen kann: Er kann überall dort tätig sein, wo der Verein die Grenzen seiner Autonomie über-

---

[24]) RGZ. 80, 385: Ein Verstoß gegen die guten Sitten liegt vor, wenn eine Mehrheit ihr Recht zu einer Vergewaltigung der Minderheit mißbraucht (betr. G. m. b. H.).

[25]) v. Tuhr, S. 511 Anm. 25; Alexander, S. 84; Markowitsch, S. 37/39, 55, 170/1. Solche Minderheitsrechte sind z. B. enthalten in BGB. §§ 29, 35, 37, 39; HGB. §§ 205, 254, 257, 263, 264, 266, 268, 269, 270, 271; G. m. b. H. Ges. §§ 50, 66; Gen.-Ges. §§ 45, 47, 48, 51, 65; VAG. §§ 36, 41. Dieser Schutz ist der Minderheit nicht nur gegen Handlungen der Mehrheit gegeben, auch gegen Unterlassungssünden, vgl. z. B. RGZ. 10, 72: Auch einzelne Aktionäre können gegen die Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates selbst nach beendigter Liquidation der Aktiengesellschaft Schadensersatzansprüche wegen leichtfertiger und statutenwidriger Verwaltungshandlungen geltend machen; ferner RGZ. 68, 317; 107, 390.

[26]) Gierke, Genossenschaftsrecht II S. 884; Heinsheimer Schranken, passim; Markowitsch, S. 169, 173.

[27]) RG. in JW. 1906, 416; Biermann, S. 491.

schreitet, und ist unzuständig, solange der Verein sich im Rahmen seiner Autonomie hält. Daß dieses nicht eine Lösung für einzelne konkrete Fälle, sondern nur eine allgemeine Regel ist, liegt auf der Hand. Es gilt also, bei einzelnen Streitfällen festzustellen, ob durch das Verhalten der Gesamtheit oder der Mehrheit die Individualsphäre verletzt wird. Die praktisch größte Rolle spielt diese Frage bei der Ausstoßung eines Mitgliedes und bei der Zulässigkeit von Satzungsänderungen. Eine Beeinträchtigung von Sonderrechten ist gemäß § 35 BGB. ohnehin ausgeschlossen[28]), woraus sich übrigens ergibt, daß die Mitgliedschaft an sich kein Sonderrecht ist[29]), sie kann aber „im Sinne eines schlechthin unentziehbaren Sonderrechts gestaltet sein"[30]). Bezüglich der Ausschließung bei den Vereinen des bürgerlichen

---

[28]) und unterliegt somit richterlicher Nachprüfung. Oertmann S. 147.

[29]) RGZ. 49, 151; OLG. 2, 459; Seufferts Archiv 61, Nr. 161, Komm. der Reichsgerichtsräte z. BGB. zu § 35; Staudinger, Komm. z. BGB. § 35 IV; Planck, § 35, Anm. 5d; Warneyer, BGB. zu § 35 Anm. 3; ders. Komm. zu § 35 II; Oertmann, S. 141 und 145; Gadow, S. 528; a. M. Kohler, S. 396, § 172, der das Recht der Mitgliedschaft als solches als Sonderrecht bezeichnet, „und zwar im Zweifel als Mitgliedschaft im Stande der Gleichheit", es könne also keinem die Mitgliedschaft entzogen werden, außer nach den Satzungsbestimmungen, die zur Zeit seines Eintritts in den Verein bereits galten.

[30]) Oertmann, S. 145c; Kohler, S. 373 § 159 Anm. 1; Hedemann, S. 137; dies gilt insbesondere für die handelsrechtlichen Korporationen, ferner für solche, bei denen die Mitgliedschaft aus lebenswichtigen Interessen notwendig ist. Komm. der Reichsgerichtsräte z. BGB. zu § 35; Staudinger, Komm. z. BGB. § 35, IV; Warneyer, BGB. § 35 Anm. 8 und 12; Soergel § 35; Parisius-Crüger, § 68 Anm. 8 und RGZ. 57, 154 für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften; Manes-Hagen, § 20 Anm. 6, sehen die Mitgliedschaft bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit insoweit als unentziehbares Sonderrecht an, „als auf Grund der Mitgliedschaft ein vermögensrechtlicher Anspruch gegen den Verein erworben ist, der durch willkürliche Ausschließung nicht verkümmert werden darf", jedoch sei satzungsgemäß vorgesehener Ausschluß nicht etwa ein Eingriff in ein unentziehbares Sonderrecht. Deshalb habe der Richter kein materielles Nachprüfungsrecht. Anders die Rechtsprechung, die dieses Recht (bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit) zubilligt.

Rechts geht die in Wissenschaft und Rechtsprechung herrschende Meinung zunächst dahin, daß der Richter nur die formellen, aber nicht die materiellen Voraussetzungen nachzuprüfen hat, da letzteres einen Eingriff in die Vereinsautonomie darstellen würde[31]).

---

[31]) RGZ. 49, 150 ff.; RGZ. 80, 189 (Ausschluß des Rechtsweges in der Satzung bedeutet nur Ausschluß des materiellen Prüfungsrechtes, das formelle kann nicht ausgeschlossen werden); RGZ. 82, 248 und 251 (für nicht rechtsfähige Vereine ebenfalls nur formelles Nachprüfungsrecht); RGZ. 88, 193 (Für Vereine, deren Satzung eine freie, durch Gründe nicht bedingte Ausschließung erlaubt, ist eine sachliche Nachprüfung unzulässig); RGZ. 107, 386 (mit der Einschränkung, „soweit nicht aus der Entwicklung des Vereinswesens in neuerer Zeit . . . sich die Notwendigkeit einer Einschränkung ergibt.“ Vergl. hierzu Anm. 2 auf S. 22); RG. in JW. 1900, 417 Nr. 19; RG. in JW. 1901, S. 829; RG. in JW. 1903, Beilage 1 der Nr. 1, S. 3, Nr. 7; RG. in JW. 1912, S. 741; RG. in Recht 1906, S. 1434; RG. in Recht 1912, Beilage Nr. 1994; RG. in Recht, 1913, S. 908; OLG. 2, 171; OLG. 2, 459; OLG. 5, 14; OLG. Cöln in Recht 1908, Beilage S. 157, Nr. 933; JW. 1903, Beilage 5 der Nr. 12 und 13, S. 40, Nr. 83; DJZ. 1912, S. 865; RG. bei Seuffert, Bl. f. Rechtsa. 65, 472; Seufferts Archiv 47, 4; Komm. der Reichsgerichtsräte z. BGB. § 25, 2; Warneyer, BGB. § 35, Anm. 7; ders. Komm. § 35 II; Soergel, §§ 25; 32, 2; 39, 2; Staudinger BGB. § 35 IV 2 (auch sachliches Nachprüfungsrecht, wenn offenbare Unbilligkeit und grober Mißbrauch der Vereinsautonomie; mangels einer Satzungsvorschrift dürfe das Ausschlußrecht nicht nach freiem Belieben gehandhabt werden); Endemann, S. 200; Regelsberger, Pandekten, S. 331 und in Seufferts Blättern Bd. 60 S. 4; Oertmann S. 141; Gierke, Genossenschaftstheorie S. 186; Enneccerus, § 105 VI Anm. 15 u. 16 (vermittelnde Stellung, Nachprüfungsrecht auch bei Mißbrauch der Selbstverwaltung des Vereins); Hedemann, S. 136 (die formelle Nachprüfung greift ebenso in das Selbstbestimmungs- und Selbstverwaltungsrecht der Vereine ein wie die materielle Nachprüfung); Biermann, S. 496 (das ausgeschlossene Mitglied hat das Klagerecht auch aus materiellen Gründen, wenn die Gründe in der Satzung aufgezählt sind; ist dieses nicht der Fall, die Ausschließung an sich aber in der Satzung zugelassen, dann nur formelles Nachprüfungsrecht des Richters); v. Tuhr, S. 546/8 hält die richterliche Nachprüfung schlechthin für zulässig und nicht für „einen unberechtigten Eingriff in die Rechtsstellung des Vereins“. Es handle sich um „den zivilprozessualen Schutz eines dem bürgerlichen Recht angehörenden Rechtsverhältnisses“; die Klagbarkeit von Rechtsverhältnissen, die dem öffentlichen Recht angehöre, könne nicht durch Parteidisposition beseitigt werden; jedes Rechtssubiekt müsse sich gerichtliche Nachprüfung seiner Rechtshandlungen gefallen lassen. Da v. Tuhr die Vereinsgründung als Vertrag, die Satzung als Vertragsrecht ansieht (oben S. 1 und S. 9) ist diese seine Ansicht durchaus folgerichtig. Ebenso will Tröger, S. 15, die richterliche Nachprüfung der Ausschließung stets zulassen.

Das richterliche Nachprüfungsrecht geht jedoch weiter und erstreckt sich auch auf die materiellen Voraussetzungen bei solchen Vereinen und bei allen anderen Korporationen, bei denen vermögensrechtliche[32]) und lebenswichtige[33]) Interessen Gegenstand und Zweck der Mitgliedschaft sind. Der Richter hat dann also nicht nur festzustellen, ob ein formgültiger Ausschließungsbeschluß gefaßt worden ist, und ob der Ausschließungsgrund in der Satzung als solcher anerkannt ist[34]), sondern auch, ob dieser Grund im Einzelfall wirklich vorliegt. Das formelle Nachprüfungsrecht hat der Richter stets, es kann auch durch die Satzung nicht ausgeschlossen werden[35]). Zulässig ist es jedoch, eine Bestimmung in

---

[32]) RGZ. 57, 154 und 88, 193 (für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften); Komm. der Reichsgerichtsräte z. BGB. zu § 35; Soergel, §§ 35 und 39, 2; Endemann, S. 200; Hedemann, S. 137; Leist, Vereinsherrschaft, S. 7.

[33]) RG. in Recht 1924, Beilage Nr. 587; Soergel, §§ 25 und 39, 2; Heinsheimer, Schranken S. 174; Enneccerus, § 105 VI Anm. 15 und 16 (es genügt schon offenbare Unbilligkeit); RGZ. 107, 386; Ausschließung aus einem Kassenarztverein. Dieser nähert sich unter gewissen Voraussetzungen, „wenn auch nicht seiner rechtlichen Gestaltung nach, so doch in seiner Wirksamkeit den Erwerbsgenossenschaften, die unter besonderer Gesetzgebung stehen und bei denen namentlich die Nachprüfung der Vereinsbeschlüsse über Ausschließung von Mitgliedern durch das Gericht erfolgt". RGZ. 88, 332: Wenn es sich bei der Ausschließung auch nicht um einen vermögensrechtlichen Anspruch handelt, so „liegt die Bedeutung und die Wirksamkeit einer solchen Maßregel vornehmlich auf persönlichem Gebiet; sie beeinträchtigt nicht nur das wirtschaftliche Fortkommen, sondern die soziale Stellung, das Ansehen und die bürgerliche Ehre". Sachliches Nachprüfungsrecht des Richters auch bei Geltendmachen des § 826 BGB.

[34]) RG. in JW. 1906, 416; KG. in JW. 1924, 1040; Kohler, S. 373, § 159, Anm. 1; Regelsberger, Seufferts Blätter Bd. 60 S. 4; Gadow, S. 528, hält eine Satzungsbestimmung, die den willkürlichen Ausschluß von Mitgliedern gestattet, für ungültig.

[35]) Komm. der Reichsgerichtsräte z. BGB. § 25, 2; Oertmann, S. 141; Hedemann, S. 138, schlägt vor, dem Richter auch das materielle Nachprüfungsrecht zu überlassen, wenn Vereinsbeschlüsse einen „groben Mißbrauch der Vereinssouveränität" darstellen.

die Satzung aufzunehmen, daß das Beschreiten des Rechtsweges so lange ausgeschlossen sein soll, wie nicht ein Schiedsgericht oder irgendein Vereinsorgan als letzte Instanz angerufen ist[36]). An eine solche Bestimmung ist auch das Gericht gebunden[37]).

Das richterliche Nachprüfungsrecht erstreckt sich auch auf die sonstigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied kann gemäß § 256 ZPO. im Wege der Feststellungsklage die Ungültigkeit von Beschlüssen geltend machen. Das Urteil wirkt dann für und gegen alle[38]). Selbstverständlich hat das Mitglied auch dann ein Klagerecht, wenn es in einem Sonder- oder Gläubigerrecht verletzt ist, z. B. Klage gegen eine Aktiengesellschaft auf Auszahlung der festgestellten Dividende oder gegen einen Versicherungsverein auf eine fällige Versicherungsleistung. Dieses bedarf wohl keiner näheren Begründung, da diese Rechte nicht mehr der Autonomie der Korporation unterliegen.

Erwähnt sei schließlich noch die Frage, ob die von einem Verein bzw. dem zuständigen Vereinsorgan über ein Mitglied verhängte Strafe auf Antrag des bestraften Mitgliedes durch den Richter herabgesetzt werden kann. Da die Satzung nicht Ver-

---

[36]) Eine Ausnahme macht Warneyer, BGB. § 35, Anm. 10, gerade für den Fall des Ausschlusses; im übrigen sei diese Bestimmung wirksam.

[37]) RG. in JW. 1903, Beilage 1 der Nr. 1, S. 3, Nr. 7; Komm. der Reichsgerichtsräte z. BGB. § 25, 2; Gierke, Genossenschaftstheorie S. 186; Heinsheimer, Schranken S. 175/6; OLG. 34, 352 (für eingetragene Genossenschaften).

[38]) RGZ. 75, 243 (Ungültigkeit des Beschlusses von Amtswegen zu berücksichtigen); RGZ. 85, 313 (Urteil wirkt gegen alle); JW. 15, 1424 (Klage auf Feststellung der Ungültigkeit eines Beschlusses, durch den ein Vereinsmitglied gemaßregelt wurde); JW. 20, 1039 (Klage auf Feststellung, daß der Verein zu der angedrohten Ausschließung nicht berechtigt sei); v. Tuhr, S. 518 f.; Soergel, § 32 Ziffer 3, hält die richterliche Nachprüfung der interna corporis nur hinsichtlich der Satzungsauslegung für zulässig; vgl. ferner RGZ. 8, 3 und 14, 89 (Klage auf Feststellung des Nichtbestehens der Mitgliedschaft bei einer Genossenschaft).

tragsrecht und die Mitgliedschaft kein Vertrag ist, kann § 343 BGB., der von der Herabsetzung einer Vertragsstrafe spricht, keine Anwendung finden[39]). Auf Grund und im Rahmen seiner Autonomie hat der Verein das Recht, über seine Mitglieder Strafen zu verhängen. Greift er in die Individualsphäre des betroffenen Mitgliedes über, d. h. überschreitet er seine autonomen Befugnisse (dem Grunde nach), so hat das Mitglied sowieso das Klagerecht. Gegen übermäßig hohe Strafen kann es sich durch Geltendmachung des § 826 BGB. schützen; in diesem Falle sind nach der herrschenden Rechtsprechung die ordentlichen Gerichte ebenfalls zuständig. Aus dem bei dem Ausschlußrecht des Vereins Gesagten kann man schließen, daß, wenn die Höhe der Strafe in der Satzung festgelegt ist, das richterliche Herabsetzungsrecht ausgeschlossen ist; wenn die Satzung jedoch nur die Gründe, aber nicht die Höhe der Strafe benennt, dann gilt im Falle einer übermäßig hohen Strafe das oben Gesagte. Der Richter hat also in formeller Hinsicht zu prüfen, ob eine Strafe nach der Satzung zulässig ist, und ob bei Verhängung der Strafe die Verfahrensvorschriften der Satzung beobachtet worden sind; ein materielles Nachprüfungsrecht hat er nur dann, wenn die Strafvorschrift gegen die guten Sitten verstößt oder die Strafe ganz offenbar unbillig ist[40]).

---

[39]) auch keine analoge Anwendung, wie bei v. Tuhr (S. 505), der die Herabsetzung zuläßt, um eine übermäßige und gefährliche Ausdehnung der Vereinsherrschaft zu unterbinden.

[40]) RG. in JW. 1928, 2208³ und 2209⁴: im allgemeinen keine Herabsetzung der Vereinsstrafe durch den Richter. Vgl. auch an dieser Stelle die Besprechung von Heinsheimer, der sich dieser Entscheidung zwar nicht ganz anschließt, da das Bestrafungsrecht auf rein privaten Rechtsbeziehungen und nicht auf öffentlich-rechtlicher Unterworfenheit des Bestraften beruhe, der aber doch zugeben muß, daß eine derartige Unterwerfung der Mitglieder unter die Strafgewalt des Vereins im Sinne der fortschreitenden Entwicklung unseres Vereinsrechts liegt.

V. Die Satzungsänderungen.

Die Vereinsautonomie äußert sich ferner in dem Rechte der Mehrheit, die Statuten zu ändern, ein weiterer Beweis, daß diese nicht Vertragsrecht, sondern objektives Recht sind[1]). Es ist nun zunächst festzustellen, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Hinsicht der Verein seine Satzung überhaupt ändern kann, sodann ist zu untersuchen, wieweit die an sich wirksame Satzungsänderung das einzelne Mitglied verpflichtet.

Wir haben gefunden[2]), daß die den öffentlich-rechtlichen Korporationen zustehende Autonomie dem Grade nach eine andere ist als die der Privatkorporationen. Daraus ergibt sich, daß der Einzelne den von jenen vorgenommenen Satzungsänderungen in weiterem Umfange unterworfen ist als bei diesen. Man denke nur an eine Aenderung der Reichs- oder Landesgesetze oder gar an eine Aenderung der Reichs- oder Landesverfassungen. Diesen ist das Mitglied, d. h. der Staatsbürger, hilflos ausgeliefert, auch hinsichtlich seiner ureigensten Menschenrechte. Je weniger strengen Charakter eine Norm jedoch hat, umsomehr ist der von ihrer Aenderung Betroffene vom Gesetzgeber geschützt. Gegen die Willkür von einfachen Reichs- oder Landesgesetzen schützen die Vorschriften der Reichs- und Landesverfassungen, gegen die Willkür von Statuten anderer öffentlich-rechtlicher Korporationen schützen die Gesetze usw. Gegen übereilte Abänderung der in den Verfassungen verbrieften Rechte schützen die für diesen Fall vorgesehenen besonderen Erfordernisse bei der Abstimmung (RV. Art. 76, PVU. Art. 30). Als „oberstes Organ" fungiert auch im Staatsrecht eine „Mitgliederversammlung", d. h. die Gesamtheit der stimmberechtigten Staatsbürger (RV. Art. 73, 76, PVU. Art. 6).

Auch im öffentlichen Recht findet also der Mehrheitswille an den anerkannten Rechten des Individuums eine unübersteigbare Schranke, auch hier gibt es eine „Anerkennung einer staats- und gesellschaftsfreien Sphäre des Individuums, innerhalb deren es keinem Mehrheitswillen sich zu unterwerfen hat"[3])[4]). Die

---

[1]) Lehmann, S. 147.
[2]) oben S. 15.
[3]) Jellinek, S. 24, 42/3.
[4]) vgl. oben S. 13.

Autonomie der öffentlichen Genossenschaft ist durch das bereits erwähnte Kontrollrecht des Staats beschränkt. Wie die Korporation nicht für jeden beliebigen Gemeinzweck, sondern nur für die im Gesetz vorgesehenen Zwecke[5]) ins Leben gerufen werden kann, so kann sie ihren Wirkungskreis auch nicht beliebig ausdehnen[6]), während der Staat den Zwecken privater Korporationen grundsätzlich gleichgültig gegenübersteht[7]). Die Mitwirkung der staatlichen Kontrollorgane äußert sich in verschiedenen Formen, und zwar von der bloßen Bestätigung bis zum Erlaß der Statuten[8]). Das gilt auch für die Statutenänderungen[9]). Die öffentliche Genossenschaft ist hinsichtlich ihrer Statuten und Verwaltungsakte nicht nur den Mitgliedern, sondern auch dem Staate gegenüber gebunden und verpflichtet[10]). Der Richter hat, bevor er das Statut zur Anwendung bringt, zu prüfen, ob es nicht im Widerspruch zu einem Gesetz steht. Selbst die staatliche Genehmigung könnte einen solchen Mangel nicht heilen[11]). Es ist also in dieser Hinsicht ebenso wie bei dem Statut der privatrechtlichen Korporationen. Unter welchen Voraussetzungen das Statut einer öffentlichen Korporation geändert werden kann, be-

---

[5]) Hatscheck, S. 64/67; Fleiner, S. 78/82; vgl. Gewerbeordnung § 83 III, § 103 o III, § 104 a III; Reichsversicherungsordnung § 320 ff.; Gesetz über die Industrie- und Handelskammern § 38.

[6]) vgl. GO. § 84, RVO. § 323, Art. 19 des Einführungsgesetzes zur RVO.

[7]) Rosin, S. 93.

[8]) Letzteres insbesondere dann, wenn Satzungsbestimmungen, die gegen das Gesetz verstoßen, trotz Anordnung nicht geändert werden. Vgl. auch Bankgesetz § 40, Wassergesetz § 207.

[9]) Rosin, S. 182; vgl. auch GO. § 84 V, § 93 II 9, § 96 VI, § 100 d, § 101, § 103 m, § 104 b; RVO., §§ 324, 326, 408, 683, 1341; Zuständigkeitsgesetz §§ 16 III, 31, 122; Wassergesetz § 276; vgl. ferner Bültmann.

[10]) Rosin, S. 106; GO. § 102 I.

[11]) Fleiner, S. 82: „Die Satzung kann Bestimmungen enthalten . . .“; RVO. §§ 185, 187—194, 204, 205 a usw. — „Die Satzung muß Bestimmungen enthalten über . . .“: RVO. §§ 321, 677, 972, 1143, 1338, Art. 19 Einf.-Gesetz zur RVO.; GO. §§ 83, 103 m II, 104 a; Wassergesetz § 214; Zweckverbandsgesetz § 10 u. a. m.

stimmt das Statut selbst[12]); die genehmigende Aufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, daß keine Aenderungen erfolgen, die gegen das Gesetz verstoßen[13]). Im übrigen aber ist das einzelne Mitglied an die Aenderungen gebunden, es sei denn, daß es dadurch in seiner Individualsphäre verletzt worden ist. Dann kann es den Rechtsweg beschreiten. Das ist z. B. der Fall, wenn die Korporation unter Ueberschreitung ihrer autonomen Befugnisse das Gläubigerrecht eines Mitgliedes beeinträchtigt. Solche wohlerworbenen Rechte können auch durch sonst wirksame Satzungsänderungen nicht gemindert oder gar aufgehoben werden. Man denke an den Fall, daß eine der Reichsversicherungsordnung unterliegende Krankenkasse ihre Leistungen herabsetzt; dies hat keine Wirksamkeit für diejenigen Mitglieder, die zur Zeit der Aenderung gerade Versicherungsleistungen beziehen, wohl aber für die anderen, die bisher erst Anwärter auf derartige Leistungen sind. Von solchen Gläubigerrechten abgesehen, hat das Mitglied sich allen Satzungsänderungen zu unterwerfen. Nur diese vertraglich zugesicherten Rechte sind unverletzlich. Das ergibt sich aus dem besonderen Gewaltverhältnis, in dem die Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Korporation zu dieser stehen[14]). Auf die jura singulorum im Staatsrecht kann hier nicht näher eingegangen werden, es wird vielmehr wieder auf den Aufsatz von Laband „Der Begriff der Sonderrechte“ verwiesen. Laband kommt zu dem Ergebnis, daß die Unantastbarkeit der wohlerworbenen Rechte selbstverständlich sei[15]), die Beantwortung der Frage, was unter jura singulorum zu verstehen sei, bleibe aber der Wissenschaft überlassen[16]). Die reinen Mitgliedschaftsrechte könnten durch die Mehrheit aufgehoben und gemindert werden; würden sie jedoch zu Gläubigerrechten, jura quaesita, dann seien sie der Majorität entzogen[17]). Er vergleicht das Verhältnis der Staatsgewalt der Einzelstaaten zur Reichs-

---

12) Im allgemeinen ist das oberste Organ, die Mitgliederversammlung, zuständig. GO. §§ 83 II Z. 13, 103 m II, Z. 10, 104 a Buchst. f; RVO. §§ 321 Z. 10, 677 Z. 15, 972 Z. 15, 1143 Z. 15, 1338 Z. 12; Zweckverbandsgesetz §§ 10, 14 II.

13) RVO. § 30, Wassergesetz § 217. Besondere Bestimmungen für Zweckänderungen: Wassergesetz § 275.

14) Markowitsch, S. 38.

15) Laband, a. a. O. S. 1499.

16) ders., S. 1524.

17) ders., S. 1502.

gewalt dem der Vermögenssphäre der Einzelperson zur Vermögenssphäre einer privatrechtlichen Korporation[18]). Es gelte auch hier der allgemeine Grundsatz, daß die jura singulorum nicht ohne Zustimmung des berechtigten Staates aufgehoben werden könnten[19]).

Die Unterordnung des einzelnen Mitgliedes unter die Majorität kann deshalb bei den öffentlich-rechtlichen Korporationen eine weitgehende sein, weil der Staat durch seine Kontrolle eine sinngemäße Handhabung der Satzungsbestimmungen garantiert[20]). Da dieses Kontrollrecht den Privatkorporationen gegenüber grundsätzlich nicht vorhanden ist, sind hier zum Schutze der Mitglieder besondere Vorschriften nötig, die der Gesetzgeber auch erlassen hat. Bevor diese Frage behandelt wird, mag eine kurze Darstellung derjenigen Bestimmungen gegeben werden, nach denen überhaupt eine Satzungsänderung bei den privatrechtlichen Korporationen erfolgen kann.

Ueber die Vereine des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt § 33 BGB., daß für Satzungsänderungen eine Mehrheit von drei Vierteilen der erschienen Mitglieder erforderlich ist. Diese Vorschrift ist jedoch nach § 40 BGB. dispositiv, d. h. die Satzung kann anderes bestimmen, z. B. einfache Stimmenmehrheit für ausreichend erklären. Ebenso ist das Erfordernis der Einstimmigkeit für eine Zweckänderung nicht zwingendes Recht. Durch die Beteiligung an der Vereinsgründung bzw. durch den Eintritt in einen Verein hat das Mitglied sich selbst gebunden und allen künftigen verfassungsmäßigen Satzungsänderungen unterworfen. Infolge dieser Selbstbindung werden die vielen subjektiven Willen in der Satzung zum objektiven Recht. Die Satzung stellt also ursprünglich Zusammenfassung der Einzelwillen dar, Vielheitswille und Einheitswille decken sich. Wird dann später auf Grund von Majoritätsbeschlüssen die Satzung geändert, so ist infolge der Selbstbindung auch die Minorität, die gegen die Aenderung gestimmt hat, dieser unterworfen[21]). Hierin äußert sich der Charakter der Satzung als objektives Recht, denn wäre sie Vertrag, dann könnte jede Aenderung nur mit Einstimmigkeit aller Mitglieder erfolgen. Das würde aber jede Fortentwicklung

---

[18]) Laband, S. 1504.
[19]) ders., S. 1524.
[20]) Stobbe, S. 482.
[21]) Schwabe, Selbstgesetzgebung und Stiftung, S. 19/21.

des Vereins und jede Anpassung an veränderte Verhältnisse unmöglich machen und praktisch oft, wenn eine Satzungsänderung sich nicht mehr vermeiden läßt, eine Neugründung des Vereins erfordern[22]). Ein Recht auf Nichtänderung der Satzung besteht nicht[23]). Auch die Beiträge und sonstigen Pflichten der Mitglieder und die Leistungen des Vereins können durch die Vereinsmehrheit heraufgesetzt bzw. herabgesetzt, sogar neu eingeführt[24]) werden; sind diese ziffernmäßig in der Satzung festgelegt, bedarf es natürlich der gegebenenfalls für Satzungsänderungen erforderlichen qualifizierten Mehrheit[25]). Ist diejenige Vorschrift der Satzung, welche geändert werden soll, von so grundlegender Bedeutung, daß durch ihre Aenderung der Verein ein anderer werden würde, dann finden in diesem Falle die Bestimmungen über Zweckänderung Anwendung, d. h. die Aenderung hat nur Wirksamkeit, wenn sie einstimmig oder mit der satzungsmäßigen qualifizierten Mehrheit beschlossen worden ist[26]). Von der Mehrheit beschlossene Satzungsänderungen haben also nur dann Gültigkeit, wenn die Mehrheit sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit gehalten hat und der Beschluß nicht im Widerspruch zum Zweck des Vereins steht[27]). Ist die nach § 40 BGB. zulässige Erleichterung bei Zweckänderungen in der ursprünglichen Fassung der Satzung nicht enthalten, dann kann sie nicht durch Satzungsänderung auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses neu eingeführt werden, sondern nur durch einstimmigen Beschluß aller Mitglieder, da sonst unter Umgehung des § 33 zunächst die Satzung nach § 33 I 3 nur mit qualifizierter Mehrheit (vielleicht nach § 40 sogar nur mit einfacher Mehrheit) geändert und dann die Zweckänderung mit der geringeren Qualifizierung beschlossen werden könnte[28]). Was in die ursprüngliche Fassung der Satzung rechtswirksam aufgenom-

---

[22]) Tröger, S. 20.

[23]) Oertmann, S. 132 und 193.

[24]) Kohler, S. 361 § 156; Leist, Untersuchungen, S. 36; Siméon-David, S. 87.

[25]) Oertmann, S. 148, 193; Planck, § 35, Anm. 6.

[26]) Stobbe, S. 477; Warneyer, Kommentar § 33.

[27]) Stobbe, S. 476; RGZ. 119, 187: Die Mehrheit, welche die Aenderung des Vereinszweckes auf gesetzmäßigem Wege nicht durchzusetzen vermag, gleichwohl aber einen dahingehenden Beschluß faßt, scheidet damit ihrerseits aus dem Verein aus und verzichtet auf die Vorteile der Nutzung des Vereinsvermögens zugunsten der satzungstreuen Minderheit. Ebenso Warneyer, BGB. § 41, Anm. 2.

[28]) v. Tuhr, S. 501.

men werden konnte, kann auch später durch eine Satzungsänderung hinzugefügt werden.[29])

Das Bürgerliche Gesetzbuch läßt also der Vereinsautonomie hinsichtlich der Satzungsänderungen einen ziemlich weiten Spielraum. Die vom Gesetzgeber geforderten Bedingungen für die Zulässigkeit von Satzungsänderungen werden jedoch immer schärfer, je mehr die Korporation vermögensrechtlichen Charakter annimmt. Wenngleich die allgemeinen Vorschriften des BGB. grundsätzlich auf alle Vereine i. w. S. anzuwenden sind, so gelten doch für die vermögensrechtlichen Korporationen, wie z. B. die des Handelsrechts, besondere Bestimmungen, soweit nämlich die Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Rechts dem Wesen und Zweck dieser Korporationen widersprechen würde. Zwar kann die Satzung der Aktiengesellschaft, für deren Aenderung mangels einer Satzungsvorschrift ebenfalls eine ¾-Mehrheit vorgesehen ist, auf Grund einer Satzungsbestimmung auch mit einfacher Mehrheit geändert werden (HGB. § 275), jedoch ist diese Möglichkeit im Gegensatz zum Bürgerlichen Recht für eine Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens nicht gegeben (HGB. § 275 II). Auch im Aktienrecht gibt es ein Recht auf Nichtänderung der Statuten nicht[30]), wohl aber gilt wiederum der Grundsatz, daß ein Satz der Statuten, der von fundamentaler Wichtigkeit für die Aktionäre ist, nur mit Zustimmung der von der Aenderung Betroffenen geändert werden kann[31]). Grundsätzlich können solche Bestimmungen, die von vornherein in die Satzung aufgenommen werden konnten, auch später durch

---

[29]) Oertmann, S. 141; Kohler, S. 396, ist dagegen der Ansicht, daß eine nachträgliche Satzungsänderung, durch die die Ausschließung eines Mitgliedes erleichtert wird, für die bereits eingetretenen Mitglieder bedeutungslos ist.

[30]) Lehmann, S. 352; nach Horrwitz (S. 399) ist eine Bestimmung in der Satzung, daß diese ganz oder teilweise überhaupt nicht abgeändert werden könne, nichtig, da sie zwingenden Gesetzesvorschriften widersprechen würde; a. M. Alexander, S. 70: „Enthält das Statut die Bestimmung, daß es unabänderlich sei, so ist eine durch Mehrheitsbeschluß erfolgende Abänderung desselben ungültig“; Staub, § 275 Anm. 2: Bezeichnet sich die Satzung als unabänderlich, so kann sie trotzdem geändert werden, jedoch nur mit Zustimmung aller Aktionäre.

[31]) Lehmann, S. 344.

Satzungsänderung hinzugefügt werden, soweit nicht ausdrückliche Gesetzesbestimmungen entgegenstehen.[32])

Noch weiter verschärft sind die Vorschriften über Satzungsänderung bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Hier ist auch eine ¾-Mehrheit erforderlich, jedoch kann die Satzung wohl erschwerende, aber niemals erleichternde Bedingungen enthalten (GmbH.-Ges. § 53 II). Wie bei der Aktiengesellschaft, können auch bei der GmbH. Satzungsbestimmungen, die als unabänderlich bezeichnet[33]) sind, nur mit Einstimmigkeit geändert werden[34]).

Bei den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften kann an Stelle der vom Gesetz (GenG. § 16) für Satzungsänderungen vorgesehenen ¾-Mehrheit durch die Satzung einfache Mehrheit für ausreichend erklärt werden. Für eine Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens ist die ¾-Mehrheit jedoch zwingend nötig. Einer Satzungsänderung bedarf auch die Aenderung der Geschäftsanteile, Pflichteinlagen und Haftsummen[35]) und die Umwandlung[36]) in eine Genossenschaft mit anderer Haftungsart. Diese vom Gesetz zugelassene Erleichterung ist aber, wie es zunächst scheinen könnte, keine Ausnahme von dem oben erwähnten Grundsatz, daß der Gesetzgeber bei vermögensrechtlichen Korporationen den Mitgliedern einen besonderen Schutz zugedacht hat. Der scheinbar mindere Schutz findet seinen Ausgleich in zahlreichen Einzelbestimmungen und -grundsätzen. Immerhin ist die Majorisierung der Minderheit auch hinsichtlich vermögensrechtlicher Rechte und Pflichten möglich. Diese „genossenschaftliche Duldungspflicht“ beruht auf dem „Charakter der Genossenschaft als Personalgesellschaft“, besser Personalverein, und bezweckt die Erleichterung insbesondere der Vermögensstärkung und der Sanierungsmöglichkeit[37]). Da diese Duldungspflicht naturgemäß nur die allgemeinen genossenschaftlichen Verpflichtungen, nicht aber die Verletzung von Sonderrechten oder Schaffung von Sonderpflichten betrifft, bedarf es nicht der Zustimmung jedes einzel-

---

[32]) Horrwitz, S. 400.
[33]) oder auch nur gewollt sind: Hachenburg, § 53 Anm. 5.
[34]) ders., a. a. O.
[35]) für eine Erhöhung der Geschäftsanteile und Haftsummen ist mindestens ¾-Mehrheit erforderlich, GenG. § 16 II, § 132.
[36]) hierfür ist ebenfalls die ¾-Mehrheit zwingend erforderlich, GenG. § 144.
[37]) Parisius-Crüger, § 6 Anm. 3; Müller-Erzbach, S. 386.

nen Genossen[38]). Solche Leistungspflichten, die weder im Gesetz noch in der Satzung vorgesehen sind, können nur mit Zustimmung aller Genossen eingeführt werden. Das gilt in erster Linie für Verpflichtungen, die nicht in Geldzahlungen bestehen, insbesondere solche, die sich auf ein Tun oder Unterlassen erstrecken und im Gesetz nicht erwähnt sind[39]).

Den größten Schutz gegen eine Majorisierung genießt das Mitglied eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit. Hier ist der Gesetzgeber so weit gegangen, daß es zunächst fraglich erscheint, ob man überhaupt noch von einer Autonomie des Vereins sprechen kann. Diese Tatsache findet ihre Begründung in dem Umstande, daß die Bindung des Einzelnen an den Verein eine zweifache ist: er ist einmal Vereinsmitglied und außerdem Versicherter. Als letzterer hat er mit dem Verein einen Versicherungsvertrag abgeschlossen, und insoweit gilt die Vertragstheorie. Das bedeutet, daß der Verein hinsichtlich des Vertragsinhaltes, d. h. der Versicherungsbedingungen, keine Autonomie hat, sondern ebenso gebunden ist wie ein Kontrahent an einen beliebigen Vertrag. Da nun der Hauptzweck der Mitgliedschaft der Versicherungsvertrag ist, bedarf das Mitglied im übrigen nicht des besonderen Schutzes, wie es bei den anderen vermögensrechtlichen Korporationen der Fall ist. Der Gesetzgeber hat diesbezüglich wieder auf die Bestimmungen des BGB. zurückgegriffen und bestimmt in VAG § 39 IV, daß für Satzungsänderungen in Ermangelung einer dahingehenden Satzungsbestimmung eine ¾-Mehrheit erforderlich ist, jedoch kann die Satzung nicht nur erschwerende, sondern auch erleichternde Vorschriften enthalten. Demnach ist auch, falls die Satzung es zuläßt, eine Aenderung mit einfacher Mehrheit möglich. Eine Ausnahme gilt nur für den Fall, daß ein Versicherungszweig aufgegeben oder ein neuer eingeführt werden soll. Dann ist die ¾-Mehrheit zwingend nötig (VAG. § 39 IV). Auch die Versicherungsbedingungen können unter diesen Voraussetzungen wirksam geändert werden[40]). Wie-

---

[38]) Müller-Erzbach, S. 387; Parisius-Crüger a.a.O. und § 16 Anm. 3. Als Beispiele für die genossenschaftliche Duldungspflicht sind hier genannt: Erhöhung des Geschäftsanteils, der Einzahlungen auf Geschäftsanteile, Erhöhung der Haftsumme, Uebergang von der beschränkten zur unbeschränkten Haftpflicht, Einführung von Konventionalstrafen und Aenderung, selbst Ausschließung der Gewinnverteilung.

[39]) RGZ. 90, 403; Müller-Erzbach, S. 386.

[40]) VAG. § 41 I; Koenige-Petersen, § 41 Anm. 1.

weit diese Aenderungen das einzelne Mitglied verpflichten, wird später dargetan werden.

E. Die Wirkung der Satzungsänderungen auf die Rechtsposition der Einzelperson.

Alle Korporationen haben, wie festgestellt worden ist, auf Grund der ihnen zustehenden Autonomie grundsätzlich das Recht, ihre Statuten zu ändern und den jeweiligen Verhältnissen und besonderen Umständen anzupassen[1]). Diese Tatsache bedeutet aber nicht gleichzeitig, daß jedes Mitglied an eine an sich wirksame Aenderung stets gebunden ist. Es muß also verschiedene Arten von Mitgliederrechten geben: Rechte, die der Vereinsgewalt unterworfen sind (sonst gäbe es ja keine gültigen Mehrheitsbeschlüsse), und Rechte, die nur mit Zustimmung der Berechtigten geändert werden können.

Wir können drei Arten von Mitgliederrechten unterscheiden: 1. Es gibt Rechte, die ohne weiteres jedem Mitgliede zustehen, die jeder gleichzeitig mit der Mitgliedschaft erwirbt, die notwendigerweise mit der Mitgliedschaft verknüpft sind[2]). Daneben gibt es 2. solche Rechte, die einem Mitgliede oder einzelnen Mitgliedern zustehen können, die ein Mitglied zu den unter 1) genannten Rechten hinzuerwerben kann, die zwar nur in Verbindung mit diesen Rechten bestehen können, aber nicht allen Mitgliedern als solchen zustehen[3]), und 3. gibt es Rechte, die nur zufällig einem Mitglied zustehen, die an sich mit der Mitgliedschaft nichts zu tun haben, die auch außenstehende Dritte haben könnten.

Wollen wir die Sozialsphäre von der Individualsphäre abgrenzen, so können wir drei Zuständigkeitsgebiete oder Zuständigkeitssphären unterscheiden. Denken wir zwei sich schneidende Kreise! Der eine Kreis stellt die Sozialsphäre, der andere die Individualsphäre dar. Dann finden wir, daß es ein Gebiet

---

[1]) Dernburg, S. 204.
[2]) Stobbe, S. 481: Mitgliedschafts- oder Individualrechte, die den Mitgliedern gemäß der Verfassung innerhalb der Korporation zustehen.
[3]) Stobbe, a. a. O.: Vermögensrechtliche Rechte, die den Mitgliedern gegenüber der Korporation zustehen.

gibt, auf dem allein die Zuständigkeit der Korporation herrscht und das Mitglied in jeder Hinsicht der Mehrheit unterworfen ist: die reine Vereinszuständigkeit. Das zweite Gebiet ist der Teil, auf dem die beiden Kreise sich schneiden; Sozialsphäre und Individualsphäre überlagern sich, es ist im Einzelfalle festzustellen, welche den Ausschlag gibt, bzw. ein Ausgleich der Interessengegensätze ist nur im Wege einer amicabilis compositio möglich. Diese Rechte unterscheiden sich von den unter 1) genannten durch einen individualrechtlichen Bestandteil, von den unter 3) genannten durch ihre sozialrechtliche Gebundenheit; ihre Subjekte sind weder ausschließlich um ihrer selbst willen noch ausschließlich um des Ganzen willen berechtigt. Es liegt eine Verflechtung von Individualrecht und Sozialrecht, eine Art konkurrierender Zuständigkeit vor[4]). Das dritte Gebiet ist das der reinen Individualsphäre: die Vereinsmehrheit ist unzuständig, da es sich nicht mehr um Vereinsangelegenheiten handelt. Diese verschiedenen Arten von Mitgliederrechten (i. w. S.) bezeichnet man als

1. allgemeine Mitgliederrechte, Organschaftsrechte[5]), gemeinnützige Mitgliederrechte[6]),
2. Sonderrechte, Wertrechte[5]), selbstnützige Mitgliederrechte[6]),
3. Gläubigerrechte.

Diese Unterscheidung gilt allerdings nur grundsätzlich und kann nicht schematisch mit der angeführten Aufzählung der Zuständigkeitsgebiete identifiziert werden. Die Verwendung kann nur bedingt geschehen, da der Grundsatz teilweise durchbrochen wird. Gibt es doch z. B. allgemeine Mitgliederrechte, die unentziehbar sind, also den Charakter von Sonderrechten oder gar Gläubigerrechten haben, andererseits auch Wertrechte oder Gläubigerrechte, die allen Mitgliedern zustehen. Die Frage lautet also, ob sich hier eine allgemein-gültige Trennung oder Unterscheidung durchführen läßt, d. h. ob eine allgemeingültige Regel, in welchem Umfange ein Mitglied sich den von der Mehrheit beschlossenen Satzungsänderungen unterwerfen muß, gefunden werden kann; wenn ja: wie sie lautet — wenn nein: warum sie nicht gefunden werden kann.

---

[4]) Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 188/9.

[5]) so z. B. Kohler, S. 338; v. Tuhr, S. 551; Biermann, S. 491; Schultze, S. 456.

[6]) so z. B. Regelsberger, S. 331.

Solange der Verein sich im Rahmen seiner Zuständigkeit hält und seine Vereinsgewalt in verfassungsmäßiger Form betätigt, ist er autonom, d. h. sind die Mitglieder den Satzungsänderungen unterworfen[7]). Zu dieser Zuständigkeit gehört grundsätzlich, wie wir gesehen haben, die oben unter 1) genannte reine Sozialsphäre. Betrifft die Satzungsänderung also die allgemeinen Mitgliederrechte, dann ist sie für alle Mitglieder bindend, mögen sie im einzelnen für oder gegen die Aenderung gestimmt haben. Der Grund hierfür liegt darin, daß diese Rechte im allgemeinen den Mitgliedern nicht um ihrer selbst willen, sondern um der Korporation, der Organisation willen zustehen, weshalb man sie ja auch gemeinnützige oder Organschaftsrechte nennt[8]). Laband[9]) bezeichnet diese Rechte als das „notwendige Resultat", den „Reflex der Verfassung der juristischen Person". Andere[10]) dagegen halten sie für wirkliche subjektive Rechte. Diese Streitfrage braucht hier wohl nicht erörtert zu werden.

Der Begriff der allgemeinen Mitgliederrechte deckt sich keineswegs mit dem der entziehbaren Rechte, wie sich auch der Begriff der Sonderrechte nicht mit dem der unentziehbaren Rechte deckt. Nach dem BGB. sind die allgemeinen Mitgliederrechte schlechthin entziehbar[11]). Bei den übrigen Korporationen gibt es jedoch allgemeine Mitgliederrechte, d. h. allen Mitgliedern notwendig zustehende Rechte, die nicht Sonderrechte und doch nicht entziehbar sind. Auf diese Rechte paßt wohl am besten der

---

[7]) Oertmann, S. 138.

[8]) Kohler, S. 339: Das Organschaftsrecht ist das Recht, „als Organ einer juristischen Person in verfassungsmäßiger Weise zu wirken"; Biermann, S. 491: Das Organschaftsrecht ist das Recht „auf Teilnahme an der Gestaltung und Verwaltung der Vereinsgeschäfte, vor allem an der Mitgliederversammlung".

[9]) Laband, Der Begriff der Sonderrechte, S. 1501.

[10]) Planck, § 35 Anm. 3; Oertmann, S. 137; Enneccerus, S. 257, § 105 III; Dernburg, S. 201; Kohler, S. 338; v. Tuhr, S. 551 ff.

[11]) Ebenso ist die Auferlegung von neuen Mitgliederpflichten oder die Erhöhung bestehender möglich, nach Enneccerus, S. 257 Anmerk. 5 durch einfachen Vereinsbeschluß nur, soweit die Verfassung es vorsieht. Leist, Untersuchungen S. 36, stellt für das BGB. ein Sonderrecht auf Achtung der verbandsfreien Sphäre in Abrede. Ebenso Staudinger, § 32 XII. Ein Sonderrecht darauf im Sinne eines Vorrechtes besteht allerdings nicht, wohl aber ein selbstnütziges Recht, nur ist die verbandsfreie Sphäre nach dem Bürgerlichen Recht gegenüber den handelsrechtlichen Korporationen verhältnismäßig klein.

Ausdruck Wertrechte oder selbstnützige Rechte. Es sind Rechte, die allen Mitgliedern auf Grund ihrer Mitgliedschaft zustehen, jedoch nicht, wie die Organschaftsrechte, im Interesse der Korporation, sondern im Eigeninteresse ausgeübt werden. Da diese Rechte unentziehbar sind, soll über sie mit den Sonderrechten zusammen gesprochen werden.

Die Frage, was unter Sonderrechten zu verstehen ist, ist umstritten wie kaum eine andere der hier zur Erörterung stehenden Fragen. BGB. § 35 bestimmt nur, daß Sonderrechte eines Mitgliedes nicht ohne dessen Zustimmung durch Beschluß der Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden können, sagt aber nicht, was diese Rechte eigentlich sind. Sowohl die Motive[12]) wie auch die Protokolle[13]) der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs betonen, daß eine allgemeingültige Bestimmung des Begriffs Sonderrechte dem Gesetzgeber nicht möglich war, dieser habe sich mit dem allgemeinen Hinweis, daß die Sonderrechte dem Einflusse des Körperschaftswillens entzogen seien, begnügen und die nähere Festlegung der einzelnen Merkmale der Wissenschaft und Praxis überlassen müssen. Die jura singulorum seien bei den verschiedenen Arten der Körperschaften grundverschieden, nur die rechtliche Wirkung sei dieselbe, man komme der Lösung der Frage de lege ferenda am besten dadurch nahe, daß der Gesetzgeber in Gesetzen, in denen die Verfassung bestimmt gearteter Körperschaften geregelt würde, erläuternde oder positive Bestimmungen darüber gäbe, welche Rechte und Pflichten der Mitglieder der Majorisierung entzogen sein sollten. Eine im voraus erfolgende Festlegung des Begriffes würde die Rechtsanwendung empfindlich beeinträchtigen.

Hieraus geht einmal hervor, daß der § 35 BGB. auch auf die außerhalb des BGB. geregelten Korporationen Anwendung findet[14]), und zweitens, daß der Begriff des Sonderrechts nicht allgemein feststeht, sondern etwas Verschiedenes bedeutet, je nach-

---

12) Motive, S. 109.
13) Protokolle, S. 529.
14) Stenographische Berichte, S. 94; Planck, § 35 Anm. 5 i; Warneyer, BGB. § 35; Gadow, S. 514; Heinrich, S. 15; Staub, § 250 Anm. 9; Mosse-Heymann, § 250 Anm. 1; Alexander, S. 3; Bachmann, S. 26; Horrwitz, S. 33 (Unter Hinweis auf Art. 2 ¹ EGHGB.).

dem, um was für eine Korporation es sich handelt, ja sogar je nachdem, welche Auslegung die Satzung und der Zweck der Korporation zulassen[15]). Das Sonderrecht ist auch ein Mitgliedsrecht[16]), aber ein besonderes Mitgliedsrecht, das nur bestimmten Mitgliedern oder Mitgliedergruppen zusteht, ein aus der Mitgliedschaft hervorgegangenes, von den Rechten der übrigen Mitglieder unterschiedenes Individualrecht gegen den Verein[17]). Daß ein Sonderrecht etwas Besonderes, also ein Vorrecht sein muß, geht ja schon aus dem Wort hervor. Es ist nicht möglich, „Sonderrecht" als gleichbedeutend mit „Unentziehbares Recht" anzusehen[18]). Es gibt allgemeine Mitgliederrechte, die unentziehbar sind. Der Begriff der unentziehbaren Rechte ist also der weiteste, Sonderrechte sind immer unentziehbar[19]). Da sie immer die Mitgliedschaft zur Voraussetzung haben und auf ihr beruhen, müssen sie in einem Plus bestehen, das zu den allgemeinen Mitgliederrechten hinzukommt und die Berechtigten in ihrer Stellung dem Verein gegenüber aus dem Kreise der übrigen Mitglieder

---

[15]) Gadow, S. 534, bezieht diese Auslegung auch auf die Frage, ob allgemeine Mitgliederrechte unantastbar sind.

[16]) Alexander, S. 2; Siméon-David, S. 87; Hölder, S. 152; Endemann, S. 201/2; Biermann, S. 492.

[17]) Warneyer, BGB. § 35 Anm. 3 und Kommentar § 35 II; Soergel, § 35 Anm. 1; Biermann, S. 492; RGZ. 49, 150; Seufferts Archiv 61 Nr. 161; RG. in JW. 1901, 830.

[18]) wie Oertmann, S. 142/3, es tut. Nach ihm können Sonderrechte jedem einzelnen Mitglied zustehen; sie unterscheiden sich von den allgemeinen Mitgliedschaftsrechten nur durch die Selbstnützigkeit. Oertmann sieht also in den Sonderrechten nichts als allgemeine Mitgliederrechte, die wegen ihrer Selbstnützigkeit nicht der Majorisierung unterliegen. Dagegen die herrschende Meinung, z. B. v. Tuhr, S. 554.

[19]) Regelsberger, Pandekten S. 331 und 335, spricht dem Verein eine sehr weitgehende Autonomie zu. Nach ihm findet die Befugnis des Vereins zur Verfassungsänderung ihre Schranke außer in gebietenden Gesetzesbestimmungen und den Grundlagen der Verfassung „bei manchen Korporationen auch in den Sonderrechten der Mitglieder". Sogar die selbstnützigen Mitgliederrechte sieht er nur „gegen willkürliche Beeinträchtigung geschützt. Dagegen ist die Korporationsgewalt zu Aenderungen befugt, denn sie hat das Interesse aller gegen den einzelnen, des zukünftigen Geschlechts gegen das lebende zu wahren". — Mit dieser Ansicht dürfte Regelsberger nicht nur gegen die herrschende Meinung, sondern auch gegen den klaren Wortlaut des § 35 BGB. sein.

heraushebt[20]). Unentziehbare Rechte, die allen Mitgliedern schon auf Grund ihrer Mitgliedschaft in gleicher Weise zustehen, sind also nicht Sonderrechte. Selbstnützige oder Wertrechte können den Mitgliedern, wenn alle gleichmäßig davon betroffen würden, durch eine formgerechte Satzungsänderung grundsätzlich entzogen werden. Es ist jedoch beispielsweise nicht möglich, das Recht der Mitglieder eines Bibliothek- oder Lesevereins zum Besuch der Leseräume oder das Recht der Mitglieder eines Sportvereins zur Benutzung der Sporteinrichtungen einzuschränken oder gar aufzuheben. Eine dahingehende Satzungsänderung würde nur diejenigen Mitgliedern binden, die ihr zugestimmt haben, da diese Aenderung gegen die Verfassung und den Zweck des Vereins verstieße[21]). Nicht wesentliche Wertrechte unterliegen der Abänderung durch die Vereinsmehrheit, wenigstens bei den Vereinen des BGB.[22]). Bei den übrigen, insbesondere den ver-

[20]) Gadow, S. 522, nennt allgemeine Mitgliederrechte nur diejenigen, welche auf allgemeiner, d. h. notwendig gemeiner Grundlage beruhen. Was zu diesen Rechten hinzukommt, ist Sonderrecht, auch dann, wenn es zufällig allen Mitgliedern zusteht. Daher spricht er (S. 516) auch von gleichen Sonderrechten, die unter Umständen allen Mitgliedern gleichmäßig zustehen. Schultze, S. 458, erklärt die Gleichung Sonderrechte gleich Vorrechte als für die Praxis nicht ausreichend, gibt jedoch keine bessere Begriffsbestimmung. Die Ansicht von Lehmann, S. 351, es gäbe positive und negative Sonderrechte, letztere dahingehend, daß am Bestehenden nichts geändert werde, widerspricht dem im Text wiedergegebenen Begriff des Sonderrechts als Vorrecht. Markowitsch setzt sich in ausführlicher Abhandlung mit den verschiedenen Sonderrechtstheorien auseinander. Er bringt viel Verwertbares, jedoch nicht die Lösung, die er unbedingt finden will. Die von ihm (S. 172) aufgestellte Formel, was unter Sonderrecht zu verstehen sei, ist letzten Endes auch nichts anderes als eine allgemeine Richtschnur, mit deren Anwendung man aber im praktischen Fall auch nichts anfangen kann. Kommentar der Reichsgerichtsräte, § 35: Das Sonderrecht ist dem Mitglied lediglich um seiner selbst willen, nicht im Interesse des Vereins eingeräumt und unterscheidet sich von den Rechten der anderen Mitglieder. Staudinger, § 32 XIII: Selbstnützigkeit dieses Vorrechtes ist nicht erforderlich; Planck, § 35 Anm. 5a; Kohler, S. 397 Ziffer 2; Siméon-David, S. 87; v. Tuhr, S. 555; Enneccerus, S. 258, § 105 IV 1.

[21]) Planck, § 35 Anm. 3; Enneccerus, S. 259, § 105 IV 2c; RGZ. 33, 175.

[22]) Regelsberger, Pandekten S. 331 und 335; Kohler, S. 341 (Wertrecht ist das Recht, aus einem bestimmten Vermögensgute bestimmte Werte herauszuholen. Die Wertbezüge können vergrößert oder verringert werden, S. 397). Daß die Beiträge und Leistungen beim bürgerlich-rechtlichen Verein geändert werden können, ist oben schon gesagt worden. Siméon-David, S. 87; v. Tuhr, S. 554.

mögensrechtlichen Korporationen, sind diese Wertrechte jedoch im allgemeinen Zweck der Mitgliedschaft. Darum können sie dort durch die Majorität nicht beeinträchtigt werden. Davon wird noch zu sprechen sein.

Unsere Frage kann also nicht lauten: „Wieweit muß ein Mitglied sich Satzungsänderungen gefallen lassen?", sondern nur so: „Welche Satzungsänderungen binden das einzelne Mitglied des bürgerlich-rechtlichen Vereins, der Aktiengesellschaft, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der Genossenschaft, des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit?"[23])

Wir haben festgestellt, daß selbst bei dem Verein des BGB. sogar nicht die allgemeinen Mitgliederrechte unbedingt entzogen werden können, sofern nämlich die Entziehung gegen den Zweck des Vereins verstoßen würde, daß von dieser Ausnahme abgesehen aber nicht nur die allgemeinen Mitgliederrechte, sondern auch die Wertrechte der Abänderung unterliegen. Diese allgemeinen Mitgliederrechte sind auch bei den übrigen Korporationen veränderlich, jedoch nur soweit, wie sie nicht den Charakter von Wertrechten oder Gläubigerrechten erhalten haben. Hier macht sich der vom Gesetzgeber den Mitgliedern der vermögensrechtlichen Korporationen zugebilligte Schutz geltend. Wenn der Grundsatz, daß die allgemeinen Mitgliederrechte durch die Mehrheit uneingeschränkt geändert werden können, auch hier Anwendung fände, würden die Mitglieder oft vermögensrechtlichen Schädigungen ausgesetzt sein, denn sehr viele allgemeine Mitgliederrechte sind hier vermögensrechtlicher Natur. Hinzu kommt, daß, wie z. B. bei einer großen Aktiengesellschaft, einem großen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, das einzelne Mitglied nur zu leicht den Einblick in die inneren Verhältnisse des Vereins verliert und der Leitung des Unternehmens oder der Majorität hilflos und ohnmächtig gegenübersteht. Das will aber der Gesetzgeber vermeiden. Darum hat er, je mehr diese Gefahr gegeben ist und je mehr das Mitglied sich in vermögensrechtlicher Hinsicht gebunden hat, einen großen Teil sonst der Majorisierung unterliegender Mitgliederrechte geschützt, indem er ihnen den Charakter der Unabänderlichkeit beigelegt hat. Da diese Rechte allen Mitgliedern gleichmäßig zustehen, sind es keine Sonder-

[23]) Auf diese hauptsächlichsten Korporationen wollen wir uns hier beschränken.

rechte, sondern (unentziehbare) Wertrechte. In derselben Weise, wie die Entziehung von Rechten zulässig ist, können den Mitgliedern neue Pflichten auferlegt werden. Soweit das eine gestattet oder verboten ist, ist es auch das andere[24]).

Sonderrechte können sowohl auf der Satzung[25]) wie auf einem Rechtsgeschäft eines Mitgliedes beruhen, es kann z. B. in der Satzung einem bestimmten Mitgliede die Stellung eines Vorstandes eingeräumt sein. In solchem Falle ist einem Organschaftsrecht der Charakter des Sonderrechts beigelegt worden[26]). Es ist auch möglich, daß einzelnen Mitgliedern oder Mitgliedergruppen laut Satzung oder Rechtsgeschäft eine Sonderrechtsstellung auf Widerruf eingeräumt ist. Dann kann dieses Sonderrecht, gegebenenfalls bei Eintritt bestimmter Voraussetzungen oder Bedingungen, wieder entzogen werden[27]). Enneccerus[28]) will auch bei unerträglichem Mißbrauch von organschaftlichen Sonderrechten Entziehung dieser Rechte zulassen, und zwar im Wege der Klage. Dem dürfte auf Grund des § 826 BGB. zuzustimmen sein, bei dessen Vorliegen das richterliche Nachprüfungsrecht zum Schutze der Mitglieder ja ohnehin gegeben ist, wie wir bei dem Ausschlußrecht des Vereins gesehen haben. Die Aufhebung der Gleichberechtigung aller Mitglieder ist nur durch Satzungsänderung und unter Zustimmung der Zurückgesetzten wirksam, weil dieses der Auferlegung von Sonderpflichten gleichkäme und die betroffenen Mitglieder in ihrer Sonderrechtsstellung beeinträchtigen würde[29]). Ueber die Art und Weise, in welcher die Berechtigten ihre Sonderrechte geltend zu machen

[24]) Protokolle I, 530: Sonderrecht ist im Sinne von Sonderrechtsstellung zu verstehen und umfaßt ebenso die Sonderberechtigung wie die Sonderverpflichtung. Warneyer, BGB. § 35 Anm. 21: § 35 BGB. findet Anwendung, wenn Sonderbeschränkungen für einzelne Mitglieder eingeführt werden sollen. Planck, § 35 Anm. 6. Ebenso schon ALR. II 6 § 69. Laband, Sonderrechte S. 1503: Der Entziehung von Sonderrechten gleichzustellen ist die Auferlegung von Sonderpflichten und die Entziehung von allgemeinen Mitgliedsrechten bei nur einzelnen Mitgliedern (Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit).

[25]) Dernburg, S. 201.

[26]) Planck, § 35 Anm. 5c: Sonderrechte können Organschaftsrechte und Wertrechte sein.

[27]) Enneccerus, S. 258, Anm. 8.

[28]) a. a. O.

[29]) Staudinger, § 32 XII.

haben, kann der Verein Bestimmungen treffen[30]). Hierdurch wird ja das Recht in seinem Inhalt nicht geschmälert, nur die Ausübung wird näher geregelt. Es unterliegt also der Vereinsgewalt nicht quoad substantiam, wohl aber quoad usum[31]). Einen zu beachtenden Unterschied macht Regelsberger[32]) zwischen „der durch das Statut begründeten Aussicht auf einen Sonderbezug und dem durch den Eintritt der konkreten Voraussetzungen verwirklichten Recht auf einen solchen". Er hält die bloße Aussicht für abänderlich, es sei denn, daß positive Gesetzesbestimmungen entgegenstehen oder daß es sich um Korporationen handelt, die auf „Vermögenserwerb angelegt" sind. Demnach ist die Aussicht auf einen Sonderbezug kein Sonderrecht, aber das verwirklichte Recht ist ein solches[33]).

Daß der § 35 BGB. auf das Handelsgesetzbuch Anwendung findet, ist bereits gesagt worden[34]), ebenso, daß der Begriff des Sonderrechts nach HGB. ein anderer ist als nach BGB. Da die Aktiengesellschaft im allgemeinen einen ausgeprägteren vermögensrechtlichen Charakter hat, sieht das HGB. einen stärkeren Schutz des Mitgliedes gegen Majorisierungen vor[35]). Die dahingehenden einzelnen Bestimmungen werden zwar meistens als Sonderrechte angesehen, sind jedoch keine, wenn man Sonderrecht gleich Vorrecht setzt. Man muß sie vielmehr als Wertrechte[36]) bezeichnen, die im Gegensatz zum BGB. aber unentziehbar sind. Aus diesem Grunde stehen sie im gleichen Range mit den Sonderrechten und können darum wohl auch mit ihnen zusammen erwähnt werden. Hieraus erklärt sich auch die Begriffsbestimmung von Staub[37]), der unter Sonderrecht ein Recht

---

30) Dernburg, S. 204.

31) Dieses gilt auch für die Gläubigerrechte. Gierke, Genossenschaftstheorie S. 226.

32) Regelsberger, Entziehbare Rechte, S. 7.

33) Ob diese Ansicht richtig ist, dürfte zweifelhaft sein, zumindest trifft sie auf das von ihm angezogene Beispiel — Ansprüche an eine Pensionsversicherung — (Regelsberger schrieb dieses 1895) heute gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen von 1901 nicht zu. Hiervon wird später noch die Rede sein.

34) Siehe Anm. 14 auf Seite 36.

35) Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 240.

36) Gierke, Handelsrecht S. 256, nennt sie mitgliedschaftliche Gläubigerrechte. Diese Bezeichnung dürfte nicht empfehlenswert sein, da sie zu einer Verwechslung mit den „reinen" Gläubigerrechten (wie G. sie nennt) führen kann.

37) Staub, § 250 Anm. 9.

versteht, „dessen Verletzung den grundlegenden Sätzen des Aktienrechts, insbesondere dem Grundsatze der Gleichberechtigung, sowie dem Rechte der Aktionäre auf Mitgenuß und Mitverwaltung widersprechen würde“. Dies entspricht ungefähr der Ansicht Lehmanns[38]), nach dem ein Satz des Statuts, der von fundamentaler Wichtigkeit für den Beitretenden ist, ihm ohne seine Zustimmung nicht genommen werden darf und eine Aenderung wesentlicher Sätze des Statuts gegen den Widerspruch des einzelnen unzulässig ist. An sich gilt dieser Grundsatz ja auch für das BGB., jedoch ist der Kreis der als wesentlich anzusehenden Bestimmungen nach HGB. ein weiterer[39]). So gehört hierher anerkanntermaßen auch die Mitgliedschaft[40]). Die Individualrechte treten gegenüber der Sozialsphäre nicht so sehr in den Hintergrund. Für die handelsrechtlichen Korporationen gelten in dieser Beziehung eben andere Grundsätze[41]). Immerhin können auch hier die Sonderrechte in ihrem Umfang durch das Statut modifiziert werden, d. h. es kann von vornherein die Einschränkung durch Mehrheitsbeschluß in der Satzung vorgesehen sein[42]) und es können durch Satzungsänderung die nach dem Gesetz zulässigen Beschränkungen eingeführt werden[43]). Setzt die Satzung die Sonderrechte im voraus als abänderlich fest, dann unterliegen sie (wenigstens die statutarischen) später der Abänderung[44]). Die gesetzlichen Bestimmungen über Sonderrechte sind dagegen zwin-

[38]) Lehmann, S. 344.

[39]) Allerdings darf die Grenze der als gemeinschaftlich geltenden Angelegenheiten bei der Aktiengesellschaft nicht zu eng gezogen werden; Stenographische Berichte, S. 3209.

[40]) So z. B. ROHG. v. 17. 1. 76 (XIX, Nr. 87), wo das Recht der Mitgliedschaft und die damit verbundenen Rechte am Gesellschaftsvermögen sowie auf Beteiligung am Gesellschaftsgewinn als Sonderrecht bezeichnet sind. Ebenso Stenographische Berichte, S. 3209; Staudinger, § 35 IV: „Bei reinen Vermögensgesellschaften und Vermögensvereinen, insbesondere des Handelsrechts, ist allerdings die Mitgliedschaft zum Sonderrecht gesteigert, das der Einwirkung durch den Gesamtwillen grundsätzlich entzogen ist“; Mosse-Heymann, § 250 Anm. 1; Gierke, Genossenschaftstheorie S. 241; er unterscheidet, S. 315, Sonderrechtsverhältnisse von personenrechtlichem, sachenrechtlichem und obligationenrechtlichem Gehalt. Im Gegensatz dazu erklärt OLG. 37, 2 (Dresden v. 3. 3. 17) nur die besonderen Vorteile einzelner Aktionäre als Sonderrechte.

[41]) Kommentar der Reichsgerichtsräte zu § 35.

[42]) Lehmann, S. 299; Alexander, S. 3.

[43]) Staub, § 252 Anm. 14; RGZ. 68, 240.

[44]) Alexander, S. 83; a. M. Oertmann, S. 147.

gender Natur und somit unverzichtbar[45]). Da diese dem Mitglied schon weitgehenden Schutz gewähren, ist im übrigen die Rechtsprechung den Sonderrechten abgeneigt[46]). Soweit das Gesetz die Entziehung oder Beschränkung der Aktionärrechte durch das Statut nicht ausdrücklich zuläßt, sind diese unentziehbar[47]). Der ein Sonderrecht verletzende Beschluß ist anfechtbar. Unterläßt aber der Berechtigte die Anfechtung, so bedeutet dieses seine nachträgliche Zustimmung und die Satzungsänderung wird wirksam[48]).

Fragt man nun, welche einzelnen Aktionärrechte denn Sonderrechte bezw. unentziehbare Rechte sind, so zeigen sich dieselben Schwierigkeiten wie bei dem bürgerlichrechtlichen Verein. Zwar ist die Antwort hinsichtlich der Sonderrechte nicht schwer, wenn Sonderrecht gleich Vorrecht gesetzt wird[49]), denn dann läßt sich im Einzelfalle schon feststellen, was eine Sonderrechtsstellung ist. Anders verhält es sich aber, wenn gesagt werden soll, welche Rechte unentziehbar sind. Die Versuche, hier eine allgemeine Regel aufzustellen, gehen fehl[50]). Da das Gesetz keine erschöpfende

---

[45]) Horrwitz, S. 46.

[46]) ders., S. 30; Staub, § 250 Anm. 9a; Gierke, Handelsrecht, S. 259.

[47]) Horrwitz, S. 41/45; Staub, § 252 Anm. 2.

[48]) Gierke, Handelsrecht S. 256/7; a. M. Mosse-Heymann, § 271 Anm. 4: Der Beschluß ist dem verletzten Aktionär gegenüber unwirksam, auch wenn er die Anfechtung unterlassen hat.

[49]) so Stern, S. 16: Sonderrechte sind Vorrechte eines Mitgliedes oder einer Mitgliedergruppe, die dem Berechtigten über die allen gemeinsamen Mitgliedschaftsrechte hinaus ein Plus gewähren; Müller-Erzbach, S. 291: Sonderrechte sind nur die Vorrechte, die allein einem Mitglied oder lediglich einer Gruppe von Mitgliedern zustehen; Bachmann, S. 181: Sonderrechte sind Prioritätsrechte, die den einen Aktionär aus der Zahl der übrigen herausragen lassen; Gierke, Handelsrecht S. 256: Sonderrechte sind mitgliedschaftliche Vorrechte, die Aktionären als solchen in unselbständiger Verquickung mit ihrer Mitgliedschaft zustehen. Außerdem erkennt G. aber auch noch allgemeine Sonderrechte an. OLG. 37, 2: Sonderrechte sind die besonderen Vorrechte einzelner Aktionäre.

[50]) Lehmann, S. 172, stellt z. B. eine solche Formel auf: „Unter den Sonderrechten sind solche Mitgliederberechtigungen zu verstehen, die sich auf einer Mittellinie befinden, welche zwischen der die Einheit der juristischen Person bewirkenden Macht der Mitgliederversammlung und den allgemeinen, die Sonderbestrebungen ausdrückenden Mitgliederbefugnissen, welche aus der Zugehörigkeit zu einer Körperschaft abgeleitet werden, zu ziehen ist“. Das ist zwar richtig, inwiefern aber diese Formel im konkreten Falle die Streitfrage, ob ein bestimmtes Recht entziehbar oder unentziehbar ist, lösen kann, dürfte doch wohl zweifelhaft sein.

Auskunft gibt, denn es gibt ja auch statutarische Sonderrechte und als unentziehbar gedachte allgemeine Mitgliederrechte, laufen diese Versuche nur zu leicht auf eine endlose Kasuistik hinaus[51]). Aber auch damit ist nichts erreicht. Die kasuistische Methode scheitert an der Tatsache, daß Aktiengesellschaften zu den verschiedenartigsten Zwecken gegründet werden können. Letzten Endes muß es immer Auslegungsfrage bleiben, welche Mitgliederrechte nach dem Zweck der Aktiengesellschaft und nach der Satzung als unentziehbar gewollt sind. Ein objektiver Maßstab läßt sich hierfür nicht finden[52]).

Auch das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung gebraucht den Ausdruck Sonderrecht nicht. Sowohl in Wissenschaft wie in Rechtsprechung herrscht jedoch darüber Uebereinstimmung, daß der § 35 BGB. auf die GmbH. Anwendung findet[53]). Der Begriff des Sonderrechts ist auch hier gleich Vorrecht zu verstehen[54]). Zwar hat das Reichsgericht im 68. Band[55]) noch unter Sonderrechten die Befugnisse, die ein Mitglied ausschließlich zu seinem Nutzen hat, verstanden, also Sonderrecht gleich selbstnütziges oder Wertrecht gesetzt, diesen Standpunkt jedoch später aufgegeben und im 104. Band[56]) diejenigen Rechte als Sonderrechte bezeichnet, die sich von denen der übrigen Mit-

---

[51]) Horrwitz, S. 37.

[52]) ders., S. 37/8; Gierke, Handelsrecht, S. 258; Alexander teilt (S. 14) die Sonderrechte ein in 1. Vermögensrechte (Dividenden, Bauzinsen), 2. Verwaltungsrechte (Stimmrecht, Teilnahme an der Generalversammlung), 3. Schadensansprüche gegen die Gründer oder Organe, 4. Hilfsrechte, welche alle diese Rechte ermöglichen oder sichern sollen (Aushändigung des Aktienbriefes usw.). Als das umfassendste und weitestgehende Sonderrecht bezeichnet er das Recht auf gesetz- und statutenmäßige Verwaltung (S. 15).

[53]) Soergel, § 35; Merzbacher, GmbHG. § 45 Anm. 1. RGZ. 68, 212.

[54]) Merzbacher, GmbHG. § 45 Anm. 1. Er unterscheidet 1. Verwaltungsrechte (z. B. Stimmrecht, Recht auf Einberufung der Gesellschafterversammlung), 2. Vermögensrechte (z. B. Recht auf Anteil am Reingewinn, Recht am Gesellschaftsvermögen bei Auflösung der Gesellschaft), 3. Sonderrechte, z. B. Recht auf das Geschäftsführeramt, auf die Stellung eines technischen Leiters, ferner aber auch das Recht auf Auflösung und Liquidation (selbstnütziges Recht!) und das Recht auf Rechnungslegung durch die Liquidatoren (ebenfalls selbstnütziges Recht!).

[55]) RGZ. 68, 212; ebenso RG. in: Recht 1914, Nr. 169 und 1908, Beilage S. 358 Nr. 2118.

[56]) RGZ. 104, 256.

glieder unterscheiden. Als unentziehbares Recht hat es[57]) die Veräußerlichkeit der Geschäftsanteile angesehen, da dieses Recht lediglich zum Vorteile des einzelnen Mitgliedes diene (also selbstnütziges oder Wertrecht), als entziehbares jedoch das Recht, die Berufung der Generalversammlung zu verlangen (da bloßes Organschaftsrecht). Auch hier gilt der Grundsatz, daß diejenigen Bestimmungen, die in die ursprüngliche Satzung aufgenommen werden konnten, durch spätere Satzungsänderung wirksam eingefügt werden können[58]), ferner der Grundsatz, daß ein Mehrheitsbeschluß, durch den weder das Sonderrecht eines Mitgliedes beeinträchtigt noch die Gleichberechtigung aller Mitglieder aufgehoben[59]) noch gegen die §§ 138 I oder 826 BGB. verstoßen wird[60]), auch das widersprechende Mitglied bindet[61]). Da die GmbH. sich in ihrer Struktur schon wesentlich von der kapitalistischen Aktiengesellschaft unterscheidet und der rein individualistischen offenen Handelsgesellschaft nähert, gelten bei ihr schon mehr vertragsrechtliche Grundsätze und spielen wegen der dadurch bedingten stärkeren Festlegung der Majorität auf die gegebenen Bestimmungen des Statuts die Sonderrechte nicht die Rolle wie bei den Korporationen, die mehr vereinsrechtlicher Natur sind. Darum sind die §§ 46—51 GmbHG., in denen von den Mitgliederrechten die Rede ist, auch nur dispositiv, finden also nur in Ermangelung besonderer Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages Anwendung (GmbHG. § 45 II). Infolge des mehr betonten Vertragscharakters der Satzung der GmbH. herrschen bei ihr die Wertrechte vor. So können z. B., auch wenn die Gleichberechtigung aller Gesellschafter gewahrt bleibt, die den Gesellschaftern nach der Satzung obliegenden Leistungen (§ 3 II) nur mit Zustimmung sämtlicher beteiligter Gesellschafter vermehrt werden (§ 53 III)[62]), bzw. die Vergütungen an die Gesellschafter

---

[57]) RGZ. 68, 211.
[58]) RGZ. 68, 213.
[59]) RGZ. 68, 210.
[60]) RGZ. 80, 385.
[61]) RGZ. 80, 389/390. Anders ist es im Falle des § 72 GmbHG. Hiernach kann im Gesellschaftsvertrag eine ungleiche Verteilung des Vermögens der aufgelösten Gesellschaft vorgesehen sein. Fehlt aber eine derartige Bestimmung, dann gilt der Grundsatz der Gleichberechtigung aller Mitglieder, und eine spätere entsprechende Satzungsänderung würde nur mit Zustimmung der zurückgesetzten Gesellschafter wirksam sein. Vgl. Heinsheimer, Schranken, S. 160.
[62]) RGZ. 47, 180; 70, 331; Hachenburg, § 53.

oder deren sonstige Wertrechte vermindert oder aufgehoben werden[63]). Es ist jedoch möglich, in die ursprüngliche Satzung eine Generalklausel aufzunehmen, nach der die Gesellschafter sich verpflichten, sich allen künftigen Beschlüssen zu unterwerfen[64]). Eine solche Satzungsbestimmung kann ihrem Sinne gemäß später durch einen Mehrheitsbeschluß natürlich nicht neu eingefügt werden, sondern nur mit Einstimmigkeit, da es sich um eine Auferlegung neuer Pflichten handelt.

Eine allgemeine Regel, welche Rechte als Sonderrechte oder als unentziehbare Rechte anzusehen sind, läßt sich also bei der GmbH. nicht finden; diese Feststellung kann auch hier nur durch Auslegung des Gesetzes und der Satzung unter Berücksichtigung von Wesen und Zweck der betreffenden GmbH. erfolgen.

Im Gegensatz zur GmbH. ist das Mitglied einer Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft zufolge der bereits erwähnten genossenschaftlichen Duldungspflicht wieder in höherem Maße durch Mehrheitsbeschluß herbeigeführten Satzungsänderungen unterworfen[65]). So kann z. B. nach § 16 II GenG. durch Mehrheitsbeschluß eine Erhöhung des Geschäftsanteils herbeigeführt, sogar der Gegenstand des Unternehmens geändert werden. Dasselbe gilt für den Uebergang von einer schwächeren zu einer stärkeren Haftpflicht (§ 144 GenG.)[66]). Es sind also bei der Genossenschaft die Wertrechte nicht schlechthin unveränderlich, jedoch können solche Pflichten, die in Gesetz oder Statut nicht vorgesehen sind, durch bloßen Mehrheitsbeschluß nicht neu eingeführt werden[67]). Soweit hinsichtlich der Geldleistungen Verschärfungen der Pflichten vorgesehen sind, muß jeder Genosse sich dahingehenden Satzungsänderungen unterwerfen, da er sie bereits durch seinen Beitritt zur Genossenschaft im voraus anerkannt hat. Will er das nicht, so muß er seinen Austritt erklären, wird aber trotzdem zunächst verpflichtet. Im übrigen aber ist er vor der Auferlegung neuer Pflichten, die weder im Gesetz noch in der Satzung vor-

---

[63]) KGJ. 25, 258; OLG. 8, 260; 32, 136; nach Hachenburg (§ 53 Anm. 4) können durch Satzungsänderung ohne Einwilligung der Betroffenen nicht entzogen werden Sonderrechte, Drittrechte und Mitgliedschaftsrechte, die als unentziehbar gewollt sind.

[64]) Merzbacher, § 53 Anm. 5 d.

[65]) Parisius-Crüger, § 6 Anm. 3.

[66]) Müller-Erzbach, S. 386/7; RGZ. 62, 310; 90, 403.

[67]) RGZ. 62, 312; 90, 403.

gesehen sind, geschützt. Wenn schon bei den mehr kapitalistisch eingestellten Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. den Mitgliedern neue Pflichten nur mit Zustimmung aller Betroffenen auferlegt werden können, so gilt das umsomehr für die Genossenschaft, die als Personenvereinigung[68]) die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder bezweckt (GenG. § 1).

Bei der Genossenschaft gilt also der Grundsatz der Wahrung der Individualsphäre[69]). Zulässig und für die einzelnen Mitglieder bindend ist jedoch eine allgemeine Klausel in der ursprünglichen Satzung, wonach alle späteren, verfassungsmäßig zustandekommenden Beschlüsse der Generalversammlung für jedes Mitglied verbindlich sein sollen[70]). Dann nämlich hat das Mitglied von vornherein mit der Möglichkeit einer Beschränkung seiner Rechte bzw. einer Auferlegung neuer Pflichten gerechnet und sich damit einverstanden erklärt. Sonderrechte einzelner Mitglieder oder Mitgliedergruppen können gemäß § 35 BGB., der auch hier Anwendung findet, ebensowenig entzogen oder beschränkt, wie Sonderpflichten auferlegt werden[71]). Die Mitgliedschaft selbst hat nicht den „Charakter eines Sonderrechts"[72]), d. h. ist nicht unentziehbar, da es sich ja nicht um eine rein vermögensrechtliche, sondern um eine personenrechtliche Korporation handelt. Darum können außerdem im Gesetz (GenG. § 68 I) vorgesehenen Gründen für die Ausschließung eines Genossen aus der Genossenschaft im Statut noch weitere Gründe festgesetzt werden (GenG. § 68 II). Auf die Klage eines ausgeschlossenen Genossen hat der Richter nicht nur das formelle, sondern auch das materielle Nachprüfungsrecht[73]), denn die Zugehörigkeit zu einer

---

[68]) Gierke, Genossenschaftstheorie S. 286: Die Genossenschaft ist im Gegensatz zu den rein vermögensrechtlichen Korporationen wirtschaftliche Personalgenossenschaft. Darum ist die Mitgliedschaft hier nicht sachenrechtlich verselbständigt, hat nicht den Charakter eines Sonderrechts.

[69]) RGZ. 62, 312; 90, 403; Müller-Erzbach, S. 386/7.

[70]) Parisius-Crüger, § 16 Anm. 4.

[71]) ders., § 16 Anm. 18: Wenn durch Satzungsänderung neue Bestimmungen über die Bestellung zum Vorstand eingeführt werden sollen, kann dieses nur mit Zustimmung der jeweiligen Vorstandsmitglieder geschehen, falls durch die betr. Aenderung deren Sonderrechtsstellung beeinträchtigt werden würde.

[72]) Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 286.

[73]) RGZ. 88, 193.

Genossenschaft ist für den Genossen oft von lebenswichtiger Bedeutung. Damit ist zum Schutze der Genossen ein Ausgleich für die im Vergleich zu den rein vermögensrechtlichen Korporationen leichtere Ausschließung geschaffen. Im einzelnen läßt sich nicht aufzählen, welche Rechte der Genossen unentziehbar sind, sondern diese Frage kann nur von Fall zu Fall entschieden werden.

Bei dem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit sind die einzelnen Rechte der Mitglieder ganz ausführlich in der Satzung bzw. den damit zusammenhängenden Versicherungsbedingungen festgelegt. Andere Rechte stehen den Mitgliedern nicht zu. Es fragt sich nun, ob und inwieweit durch Satzungsänderungen die Mitgliederrechte beeinträchtigt oder die Mitgliederpflichten erhöht werden können. Darüber herrscht Uebereinstimmung, daß Mitgliedschaft und Versicherungsvertrag nicht zwei getrennte Dinge, sondern ein und dasselbe sind[74]). Mitgliedschaft ohne Versicherungsvertrag ist undenkbar[75]). Möglich ist allerdings der Abschluß eines Versicherungsvertrages, ohne daß der Abschließende (der Versicherungsnehmer) gleichzeitig Mitglied des Versicherungsvereins wird. Dann handelt es sich aber nicht um reine, sondern um sogenannte gemischte Versicherungsvereine[76]). Auf den Fall, daß jemand, ohne gleichzeitig Mitglied zu werden, einen Versicherungsvertrag abschließt[77]), braucht nicht eingegangen zu werden, da hier nur von den Rechten der Mitglieder die Rede ist. Die einseitige Aenderung des Versicherungsvertrages mit Versicherungsnehmern, die nicht gleichzeitig Mitglieder sind, ist ebenso unzulässig wie die einseitige Abänderung der Vertragsbestimmungen bei jedem anderen Vertrage. Auf Nichtmitglieder kann die Vereinsautonomie sich nicht erstrecken. Nun ist bei einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit der eigentliche

---

[74]) Manes-Hagen, § 20 Anm. 1; Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 295 Anm. 2; Gadow, S. 530; Müller-Erzbach, S. 735.

[75]) VAG. § 20; Kisch, Nr. 21 S. 318; Müller-Erzbach, S. 735.

[76]) Koenige-Petersen, § 14, Anm. 21, § 16 Anm. 6, § 53 Anm. 3; Kisch, a. a. O.

[77]) Dann liegen reine Gläubigerrechte vor, ebenso dann, wenn satzungsgemäß bei Eintritt des Versicherungsfalles das Mitglied aus dem Verein ausscheidet. RG. in Recht 1917, Beilage Nr. 2; Koenige-Petersen, § 41, Anm. 2.

Zweck der Mitgliedschaft[78]) der Versicherungsvertrag[79]). Der Versicherungsverein ist wie die eingetragene Genossenschaft in erster Linie Personalgesellschaft, nicht Kapitalgesellschaft[80]). Trotzdem sind die Rechte der Mitglieder, soweit sie auf Versicherungsleistungen gerichtet sind, vermögensrechtlicher Natur. Da sie bei gleichen Voraussetzungen nur nach gleichen Grundsätzen bemessen sein dürfen (VAG. § 21), sind es keine Sonderrechte, sondern selbstnützige oder Wertrechte[81]). Dem Zweck des Versicherungsvereins entsprechend, können sie weder entzogen noch beeinträchtigt werden. Die Satzung wie auch die allgemeinen[82]) Versicherungsbedingungen können aber durch Beschluß des obersten Organes geändert werden (VAG. §§ 39 und 41). Ob die Satzung von den allgemeinen Versicherungsbedingungen getrennt ist oder beide zusammen einheitlich aufgestellt sind (VAG. § 9 II), spielt hierbei keine Rolle. Man kann nicht einfach sagen, daß die allgemeinen Mitgliederrechte aus der Satzung entziehbar, die Rechte aus den Versicherungsbedingungen unentziehbar seien[83]), da dieser Grundsatz schon durch die Möglichkeit einer Vereinigung von Satzung und allgemeinen Versicherungsbedingungen illusorisch gemacht wird. Gehen wir von einer Trennung der Satzung und Versicherungsbedingungen aus, dann finden für die Aenderungen der Satzung die Bestimmungen und Grundsätze des BGB. Anwendung. Davon ist bereits gesprochen worden. Soweit das einzelne Mitglied dort den Satzungsänderungen unterworfen ist,

---

[78]) Von solchen Vereinen, die nebenbei noch andere Zwecke verfolgen, abgesehen.

[79]) Kisch, Nr. 21, S. 319.

[80]) Wenn wir die übliche Einteilung in Personal- und Kapitalgesellschaften hier zugrunde legen wollen. Besser wäre es, zu sagen Personalverein oder überhaupt Verein. Die Vorschriften des BGB. über Vereine finden entsprechende Anwendung. Vgl. Kisch, Nr. 3, S. 42.

[81]) so Gadow, S. 530; Planck, § 35 Anm. 5; Kohler, S. 397/8. Daß es sich um Sonderrechte handelt, nehmen an Koenige-Petersen, § 21 Anm. 5; Warneyer, Kommentar § 35 IV; Soergel, § 35; Manes, § 41 Anm. 2; Rehm, § 41 Anm. 8; OLG. Rostock in Seufferts Archiv 54, 207.

[82]) Etwa vereinbarte besondere Versicherungsbedingungen begründen für den Versicherungsnehmer naturgemäß eine Sonderrechtsstellung (wie schon der Wortlaut erkennen läßt) und können demnach durch Mehrheitsbeschlüsse ohne Zustimmung des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

[83]) wie es OLG. Rostock (Seufferts Archiv 54, 207) tut.

trifft dieses auch hier zu[84]). Aber auch die allgemeinen Versicherungsbedingungen können durch Mehrheitsbeschluß des obersten Organs geändert werden (VAG. § 41 I)[85]). Von einer solchen Aenderung wird ein bestehendes Versicherungsverhältnis jedoch nur berührt, wenn der Versicherte ihr ausdrücklich zustimmt (VAG. § 41 III). Hier gilt die reine Vertragstheorie[86]). Und das mit Recht! Man braucht nur an einen langfristigen Vertrag, z. B. einen Lebensversicherungsvertrag zu denken. Wohin sollte es führen, wenn die Vereinsmehrheit die Beiträge erhöhen oder die Versicherungssummen herabsetzen könnte! Mit dem Austritt aus dem Verein ist dem Mitglied auch nicht gedient, da es dadurch seiner bisher gezahlten Beiträge verlustig gehen würde und außerdem bei einem neuen Versicherungsvertrag mit einer anderen Gesellschaft infolge seines höheren Alters ungünstigere Bedingungen mit in Kauf nehmen müßte. Wenn also ein Versicherungsverein die Versicherungsbedingungen ändert, so hat diese Aenderung nur für die Zustimmenden und für diejenigen Mitglieder, die dem Verein nach der Aenderung neu beitreten, Wirksamkeit. Die Folge ist, daß es bei einem Versicherungsverein, der seine Bedingungen ein- oder mehrmals geändert hat, verschiedene Klassen von Versicherten geben kann[87]). Eine allgemeine Klausel in der Satzung oder in den allgemeinen Versicherungsbedingungen, nach der sich die Mitglieder allen künftigen Aenderungen im voraus unterwerfen, bindet — im

---

[84]) Koenige-Petersen, § 39 Anm. 4, z. B. Aenderungen über die Organisation, Vereinssitz, Firma, Geschäftsbetrieb, Technik usw. Vergl. RG. 56, 292; Manes-Hagen, § 41 Anm. 2; Seufferts Archiv 54, 207; 56, 172.

[85]) RGZ. 25, 157: „Einer Privatkorporation mit unbeschränkter Mitgliederzahl und einem nicht auf eine bestimmte Zeit, sondern auf die Dauer und auf Generationen mit wechselnden Bedürfnissen berechneten Zwecke jede Abänderung ihrer Verfassung untersagen, würde sowohl mit den Verkehrsverhältnissen der Gegenwart wie mit der lebendigen Wirksamkeit solcher Korporationen und ihrer vielfach gebotenen Fortentwicklung unvereinbar sein."

[86]) ROHG. 8, 190/191; a. M. Rehm § 41 Anm. 8, der eine einseitige Aenderung der Versicherungsbedingungen für zulässig hält, wenn für die Aenderung eine qualifizierte Vereinsmehrheit erforderlich ist.

[87]) Koenige-Petersen, § 41 Anm. 4; JW. 1896 S. 190 Nr. 15.

Gegensatz zur GmbH. und Genossenschaft — das Mitglied nicht[88]), selbst dann nicht, wenn diese Klausel mit Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde aufgenommen worden ist[89]). Will der Versicherungsverein hinsichtlich etwaiger Aenderungen freie Hand behalten, d. h. sollen auch die bestehenden Versicherungsverhältnisse berührt werden, dann muß dieses in der Satzung ausdrücklich vorgesehen sein, und zwar müssen diejenigen Bestimmungen, die auch ohne Zustimmung des Mitgliedes geändert werden können, aufgezählt sein[90]). In diesem Falle werden sämtliche Mitglieder durch satzungsmäßige Mehrheitsbeschlüsse verpflichtet. Sonst muß das einzelne Mitglied, wie gesagt, ausdrücklich zustimmen, mag die betreffende Aenderung günstig oder ungünstig sein[91]). Eine ausdrückliche Zustimmung liegt noch nicht in dem stillschweigenden, widerspruchslosen Behalten der zugeschickten Aenderung, selbst dann nicht, wenn der Verein eine Frist zur Erklärung über die Annahme setzt, denn diese Zusendung stellt — ebenso wie die erstmalige Zusendung von Satzung und Versicherungsbedingungen — nur eine Aufforderung zur Offerte, aber noch nicht die Offerte selbst dar; infolgedessen ist auch keine stillschweigende Annahme möglich[92]). Vor einseitigen Aenderungen sind nicht nur diejenigen Mitglieder geschützt, die zur Zeit der Aenderung bereits im Bezuge von Versicherungsleistungen standen, sondern auch die übrigen in ihrer Anwartschaft auf künftige Ansprüche. Der Versicherungsvertrag ist in diesem Sinne ein Vertrag wie jeder andere, der auch vor Eintritt der Leistungspflicht einer Partei nicht geändert werden kann[93]).

---

[88]) Koenige-Petersen, § 41 Anm. 3; Drucksachen S. 51; Manes-Hagen, § 41 Anm. 2; Seufferts Archiv 54, 207; 56, 172; 61, 142.

[89]) Rehm, § 41 Anm. 8; RGZ. 25, 129.

[90]) Koenige-Petersen, a. a. O.; KG. in Jurist. Rdsch. f. d. Privatvers. 1927 S. 334; Drucksachen, S. 51; Rehm, § 41 Anm. 9.

[91]) Koenige-Petersen, § 41 Anm. 2; Drucksachen, S. 51; JW. 1896, S. 190. Nr. 15; a. M. Müller-Erzbach, S. 736, der aus VAG. § 21 I schließt, daß auf neue, zum Zweck der Anwerbung weiterer Versicherungsnehmer geschaffene, günstigere Versicherungsbedingungen auch die alten Mitglieder Anspruch haben.

[92]) Koenige-Petersen, § 41 Anm. 4; Drucksachen S. 51; ROHG. 8, 191.

[93]) a. M. Müller-Erzbach, S. 736 VII, nach dem Versicherungsansprüche, soweit sie noch nicht fällig und damit Gläubigerforderungen geworden sind, gekürzt werden können.

Diese Rechte beruhen eben nicht allein auf der Mitgliedschaft, sondern auf Spezialtiteln[9]), mögen diese in den Versicherungsbedingungen ausdrücklich niedergelegt oder, wie z. B. bei Unterstützungsvereinen[95]) in der Gestalt der jura quaesita eine Rolle spielen.

Soweit Aenderungen zulässig sind, müssen alle Mitglieder gleichmäßig betroffen werden (VAG. § 21 I)[96]), andernfalls würden den zurückgesetzten Mitgliedern Sonderpflichten auferlegt oder Sonderrechte entzogen; § 35 BGB. findet eben auch auf die Versicherungsvereine Anwendung[97]). Da Sonderrecht gleich Vorrecht zu setzen ist, kann die Mitgliedschaft selbst nicht als Sonderrecht angesehen werden; sie kann nur in den im Gesetz oder Statut vorgesehenen Fällen entzogen werden, und der Richter hat hierüber das materielle Nachprüfungsrecht. Darüber ist oben schon gesprochen worden. Aenderungen, durch die Sonderrechte verletzt werden, sind von dem betroffenen Mitglied anzufechten. Geschieht dies nicht, so wird die Aenderung wirksam, wenigstens soweit es sich um die verzichtbaren (statutarischen) Sonderrechte handelt[98]).

Die Frage, welche Rechte der Mitglieder eines Versicherungsvereines auf Gegenseitigkeit unentziehbar sind, ist also verhältnismäßig leicht zu beantworten. Es sind einmal die Sonderrechte, d. h. Vorrechte einzelner Mitglieder oder Mitgliedergruppen, und zweitens die Wertrechte, die im allgemeinen mit den in den Versicherungsbedingungen aufgezählten Ansprüchen auf die verschiedenen Versicherungsleistungen gleichzustellen sind.

Eine weitere Gruppe von Mitgliederrechten sind die sogenannten Gläubigerrechte. Daß diese stets unentziehbar sind, um was für eine Korporation es sich auch handeln mag, darüber be-

[94]) Koch ALR. II 6 § 68 und Anm. dazu; ROHG. 8, 180 ff.; Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 239 Anm. 3.

[95]) RGZ. 11, 269; 25, 121; 33, 175, insbesondere 179/180; Warneyer, BGB. § 35 Anm. 22.

[96]) Koenige-Petersen, § 21 Anm. 6.

[97]) ders., § 21 Anm. 1 und 2. In der Begriffsbestimmung schließen K.-P. sich der Ansicht Staubs an, daß unter Sonderrechten solche Rechte zu verstehen sind, deren Verletzung mit den grundlegenden Prinzipien des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit in unvereinbarem Widerspruch steht (z. B. Unveränderlichkeit des Vereinszwecks, § 21 Anm. 7).

[98]) Koenige-Petersen, § 21 Anm. 7.

steht kein Zweifel. Sie liegen in der reinen Individualsphäre, sind also nicht, wie die Sonder- und Wertrechte, sozialgebunden. Daß ein Vereinsmitglied der Berechtigte ist, beruht auf einem Zufall. Das Gläubigerrecht hat mit der Mitgliedschaft nichts zu tun, ist kein Mitgliederrecht, sondern frei übertragbar und kann als Konkursforderung geltend gemacht werden[99]). Es könnte jedem beliebigen Dritten zustehen. Man nennt es daher auch Drittrecht[100]). Es beruht auf einem Vertrage oder sonstigen Rechtsgeschäft zwischen dem Berechtigten und dem Verein[101]). Man denke an ein dem Verein gegebenes Darlehn, an einen Kaufvertrag zwischen dem Verein und einem Mitgliede usw. Es versteht sich von selbst, daß dieses Recht der Vereinszuständigkeit schlechthin entzogen ist, Verein und Mitglied stehen sich als zwei vollkommen gleichberechtigte Parteien gegenüber. Von Vereinsautonomie kann hier nicht die Rede sein.

Außer diesen reinen Gläubigerrechten gibt es noch solche Gläubigerrechte, die ihren Ursprung doch in der Mitgliedschaft haben und aus allgemeinen Mitgliederrechten, Sonderrechten und Wertrechten entstanden sind[102]). Solche aus den sozial gebundenen Mitgliederrechten sich bildende Gläubigerrechte sind zwar auch zunächst ohne Mitgliedschaft nicht denkbar, haben sich jedoch von ihr losgelöst und verselbständigt. Das Recht auf die Dividende oder die Liquidationsquote ist z. B. ein Mitgliederrecht, das noch der Vereinsgewalt unterliegt[103]). Sobald aber die Dividende oder Liquidationsquote festgesetzt ist, hat sich das Recht des Mitgliedes in ein Gläubigerrecht verwandelt, das von der Vereinsmehrheit weder entzogen noch beschränkt werden[104]), und das an Nichtmitglieder für sich allein, ohne die Mitgliedschaft übertragen werden kann[105]). Da es sich jedoch um ein aus der Mitgliedschaft entsprungenes, nicht um ein durch besonderes

---

[99]) Müller-Erzbach, S. 299.

[100]) Enneccerus, § 105 IV; Gierke, Genossenschaftsrecht, S. 922.

[101]) Biermann, S. 492, Anm. 8; Stobbe, S. 481; Alexander, S. 71: Gläubigerrechte können nur durch ein zweiseitiges Rechtsgeschäft begründet werden, Sonderrechte auch einseitig durch den Verein.

[102]) Staudinger, § 35 III; Staub, § 250 Anm. 11; Müller-Erzbach, S. 736 VII; Laband, Sonderrechte S. 1502.

[103]) RGZ. 22, 113.

[104]) RGZ. 22, 114/5; Kommentar der Reichsgerichtsräte, § 35 Anm. 2; Staub, § 250 Anm. 11.

[105]) Müller-Erzbach, S. 299.

Rechtsverhältnis begründetes Recht handelt, müssen im Falle des Konkurses diese Mitglieder hinter die Rechte der anderen Gläubiger zurücktreten[106]). Der Anspruch auf die Leistung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit ist, solange das Recht nur in der Anwartschaft auf eine künftige Versicherungsleistung besteht, ein Wertrecht und unterliegt unter bestimmten Voraussetzungen noch der Vereinsautonomie; sobald aber der Versicherungsfall eingetreten und die Versicherungsleistung fällig geworden ist, verwandelt es sich in ein Gläubigerrecht. Gläubigerrechte sind niemals Mitgliederrechte[107]), auch dann nicht, wenn sie aus einem solchen entstanden sind. Es ist also falsch, was mitunter geschieht, sie mit Sonderrechten gleichzustellen[108]), denn diese sind stets Mitgliederrechte[109]). Gläubigerrechte können sogar allen Mitgliedern gleichmäßig zustehen, wenn sie nämlich aus allgemeinen Mitgliederrechten hervorgegangen sind[110]). Ihre individualrechtliche Natur zeigt sich noch darin, daß, wenn sie einmal entstanden sind, die Beendigung der Mitgliedschaft auf ihr Bestehen keinen Einfluß hat[111]). Auch hieraus geht hervor, daß sie keine Sonderrechte sein können. Werden Gläubigerrechte durch einen Vereinsbeschluß verletzt, so ist dieser Beschluß — im Gegensatz zur Verletzung von Sonderrechten — unwirksam, auch wenn er von dem Betroffenen nicht angefochten wird[112]).

---

[106]) Kommentar der Reichsgerichtsräte § 35 Anm. 2; Staudinger, § 35 III.

[107]) Stehen sie einem Mitgliede zu, so macht das Mitglied sie nicht als solches, sondern als Dritter geltend.

[108]) so Staudinger, § 35 III, der sie auch „endgültig erworbene Mitgliederrechte" nennt.

[109]) Soergel, § 35; Gadow, S. 520, 521, 531.

[110]) z. B. das Recht auf die festgestellte Dividende, auf die festgestellte Liquidationsquote.

[111]) RG. in Recht 1917, Beilage Nr. 2; Gierke, Genossenschaftsrecht, S. 922.

[112]) Staub, § 250 Anm. 10.

F. Kritische Würdigung.

Jede Korporation hat das Recht, ihre Satzung zu ändern und die Mitglieder dadurch zu verpflichten. Wir haben aber festgestellt, daß dieses autonome Recht der Korporationen nicht unbegrenzt ist, sondern seine Schranke an bestimmten Gesetzesvorschriften und Rechtsgrundsätzen findet. Bei jeder Vereinsart gibt es eine verbandsfreie Sphäre, die der Einwirkung der Mehrheit entzogen ist. Diese Grenze zwischen Individualsphäre und Sozialsphäre ist bei den verschiedenen Arten der Vereine verschieden gezogen, hier überwiegt die Vereinsherrschaft, dort das Einzelinteresse. Es gibt keine Korporation, welche die Individualität des einzelnen Mitgliedes vollkommen aufsaugt[1]), und keine, bei der der Mehrheitswille gegenüber dem Einzelwillen ganz machtlos ist. Wo zwischen beiden die Abgrenzung vorzunehmen ist, das läßt sich weder für alle Vereinsarten noch für den einzelnen bestimmten Verein in allgemeingültiger Weise sagen. Dieses kann nur von Fall zu Fall entschieden werden, es „muß nach dem Wesen des Verbands, um den es sich handelt, und nach dem gesamten Inhalt der für ihn geltenden Vorschriften beurteilt werden"[2]). Eine Satzungsänderung, die bei dem Verein des BGB. für jedes Mitglied verbindlich sein würde, braucht es, wenn sie von der Mehrheit einer Aktiengesellschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer eingetragenen Genossenschaft oder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit beschlossen wäre, für das Mitglied einer solchen Korporation noch lange nicht zu sein. Im Einzelfalle müssen nicht nur die gesetzlichen Bestimmungen und diejenigen der Satzung, sondern auch die Würdigung von Zweck und Wesen des betreffenden Vereins der Entscheidung zugrunde gelegt werden. Es ist zu berücksichtigen, ob der Verein vorwiegend für die Zwecke des Einzelnen oder ob das Mitgliedschaftsrecht letzten Endes nur für die Zwecke des Ganzen da ist. Der Körperschaftsbegriff ist also von großer Elastizität, Maß und Inhalt der Mitgliederrechte bestimmen sich

---

[1]) Selbst der Staat garantiert den Bürgern eine verbandsfreie Individualsphäre. Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 176.

[2]) RGZ. 90, 405/6.

danach, wie sehr der Gemeinzweck den Einzelinteressen gewidmet ist[3]). Solange der Verein sich innerhalb seiner Zuständigkeit betätigt, ist dieses für das einzelne Mitglied verbindlich; bestehen Streitigkeiten darüber, ob die Zuständigkeitsgrenze überschritten ist, stehen sich Verein und Mitglied als gleichberechtigte Parteien gegenüber[4]). Die Satzung ist nur soweit abänderlich, wie dieses im Sinne einer Weiterentwicklung des Vereins und einer Anpassung an veränderte Verhältnisse liegt. Eine Satzungsänderung, die dem Wesen und Zweck des Vereins widersprechen würde, bindet das einzelne Mitglied selbst dann nicht, wenn durch den betreffenden Beschluß keine unentziehbaren Rechte geschmälert werden[5]). Das Reichsgericht[6]) läßt die Frage offen, „ob die Körperschaftsherrschaft als Regel aufzufassen ist, deren Ausnahmen besonderer Begründung bedürfen, oder ob umgekehrt der einzelne durch den Beitritt zur Körperschaft seine Freiheit nur insoweit aufgibt, als Gesetz und Satzung dies ausdrücklich bestimmen", und will dieses nach dem Wesen des betreffenden Verbandes und nach dem Gesamtinhalt der für ihn geltenden Vorschriften beurteilen; es wäre sehr wohl denkbar, daß für die verschiedenen Verbände eine verschiedene Antwort gegeben werden müsse. Nach unserer Untersuchung müssen wir sagen, daß unbedingt stets von der Körperschaftsherrschaft ausgegangen werden muß. Auf Grund seiner Autonomie hat der Verein das Recht, verbindliche Satzungsänderungen vorzunehmen, und nur da, wo das Mitglied gegenüber der Vereinsgewalt eines besonderen Schutzes bedarf, ist ihm dieser vom Gesetzgeber und auch von der Rechtsprechung zugebilligt worden. Wo der Grundsatz der Vereinsautonomie durchbrochen ist, liegt eine Ausnahme im Interesse und zum Schutze der Mitglieder vor. Eine allgemeingültige Formel dafür zu finden, wo im Einzelfalle die Grenze der Vereinsautonomie liegt, ist unmöglich[7]). Die verschiedenen Versuche, diese Frage generell zu beantworten, müssen notgedrungen fehlschlagen, umsomehr, als der Gesetzgeber selbst es der Praxis überlassen hat, die Lösung von Fall zu Fall zu finden. Als Grundsatz oder Richtlinie für die Entscheidung ist zu berücksichtigen, daß, je stärker die Macht einer Organisation ist, um so

---

[3]) Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 306/7.
[4]) ders., a. a. O., S. 178, 184.
[5]) Heinsheimer, Schranken, S. 170; RGZ. 33, 183/4.
[6]) RGZ. 90, 403 ff.
[7]) Gierke a. a. O., S. 58.

gewissenhafter sie die Schranken einhalten muß, die einer Vermehrung der von ihr den Mitgliedern aufzuerlegenden Verpflichtungen durch Statut und Gesetz gezogen sind[8]). In der richtigen Abwägung und im billigen Ausgleich der gemeinsamen Bestrebungen und der widerstreitenden Sonderinteressen liegt die Lösung des Problems. Der den Mitgliedern gewährte Schutz ist, wie die vorliegende Untersuchung dartun sollte, bei den einzelnen Korporationen sorgfältig abgestuft. Je mehr sich die Korporation über der Gesamtheit der Mitglieder und über dem einzelnen Mitglied erhebt, je mächtiger in finanzieller, wirtschaftlicher, sozialer und sonstiger Hinsicht die Korporation gegenüber dem Mitglied ist, je mehr sich die Korporation von ihrem Substrat, den Mitgliedern, gewissermaßen loslöst und ihnen als selbständiges Gebilde gegenübertritt, kurz, je mehr das einzelne Mitglied auf die Korporation angewiesen oder ihr gar ausgeliefert ist, um so größer ist der dem Mitglied vom Gesetzgeber zugestandene Schutz.

[8]) Heinsheimer, a. a. O., S. 174.

Lebenslauf.

Am 27. April 1899 wurde ich in Salzwedel als Sohn des Bezirksschornsteinfegermeisters Franz Riepe und seiner Ehefrau Bertha, geb. Hoppe geboren. Nach Besuch der Volksschule in Salzwedel trat ich im Jahre 1909 in das humanistische Gymnasium zu Salzwedel ein, das ich Ostern 1918 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Darauf studierte ich in Berlin zunächst Philologie, dann mit einer Unterbrechung von zwei Jahren, in denen ich praktisch tätig war, in Berlin und Breslau Rechts- und Staatswissenschaften. Am 1. 12. 1923 bestand ich in Berlin die Prüfung für den Dr. rer. pol., am 1. 8. 1929 in Breslau die juristische Doktorprüfung.